

AUSWÄRTIGES AMT  
Gz.: 508-516.80/3 SYR

Berlin, 29.03.2023

**Bericht über die Lage in der  
Arabischen Republik Syrien  
(Stand: März 2023)**

*Der letzte reguläre Asylagebericht zu Syrien erschien im September 2010. Aufgrund des seit Frühjahr 2011 anhaltenden Konflikts in Syrien war eine Überarbeitung in den vergangenen Jahren weder möglich noch sinnvoll.*

*Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die aktuelle Situation in der Arabischen Republik Syrien und schreibt den Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien von November 2021 fort. Er stellt keinen regulären Asylagebericht dar.*

***Besondere Hinweise:** Aufgrund der seit Januar 2012 geschlossenen Botschaft in Damaskus ist die Erstellung eines Lagebildes auf der Grundlage eigener Erkenntnisse vor Ort nicht möglich. Seit Anfang 2012 besteht eine Reisewarnung des Auswärtigen Amts für Syrien, deutsche Staatsangehörige sind zur Ausreise aufgefordert.*

*Der nachstehende Bericht beruht daher vorrangig auf Erkenntnissen, die das Auswärtige Amt im Rahmen seiner Kontaktarbeit zu Syrien gewonnen hat, insbesondere mit Organisationen und Agenturen der Vereinten Nationen wie dem UNHCR, UNICEF, UN OCHA, WFP, WHO und UNRWA in Syrien und seinen Nachbarländern sowie der internationalen unabhängigen Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Syrien, des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, dem IKRK, syrischen Menschenrechtsorganisationen wie Syrian Network for Human Rights (SNHR), Syrians for Truth and Justice (STJ) und Syrian Violations Documentation Centre (VDC) sowie den in Damaskus vertretenen westlichen Staaten. Die Zentrale des Auswärtigen Amts sowie insbesondere die deutschen Auslandsvertretungen in Amman, Ankara, Beirut, Genf, Istanbul, und New York pflegen einen regelmäßigen Austausch mit diesen Institutionen.*

*Darüber hinaus wird auf folgende, offen einsehbare, Quellen verwiesen:*

- *United Nations: 26<sup>th</sup> Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 17. August 2022.*
- *United Nations: Civilians Under Attack in Syria: Towards Preventing Further Civilian Harm, Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 28. Juni 2022.*
- *United Nations: 25<sup>th</sup> Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 08. Februar 2022.*
- *United Nations: 24<sup>th</sup> Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 14. September 2021.*
- *United Nations: 23<sup>rd</sup> Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, "A decade of arbitrary detention and imprisonment", 11. März 2021.*
- *United Nations: 22<sup>nd</sup> Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 18. Februar 2021.*
- *United Nations: "I lost my dignity": Sexual and gender-based violence in the Syrian Arab Republic, 15. März 2018.*
- *United Nations: Out of Sight, out of Mind: Deaths in Detention in the Syrian Arab Republic, 3. Februar 2016.*

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

- *United Nations Children’s Fund: 25 Years of Children and Armed Conflict: Taking action to protect children in war, Juni 2022.*
- *United Nations General Assembly: Children and Armed Conflict, Report of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict, 27. Juli 2022.*
- *United Nations General Assembly: Children and Armed Conflict, Report of the Secretary-General, 23. Juni 2022.*
- *United Nations General Assembly: Children and Armed Conflict, Report of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict, 21. Juni 2021.*
- *United Nations General Assembly: Children and Armed Conflict, Report of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict, 9. Juni 2020.*
- *UNHCR: International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic – Update VI, März 2021.*
- *UNHCR: Regional Operation Framework for Refugee Return to Syria, März 2019.*
- *UNHCR: Comprehensive Protection and Solutions Strategy: Protection Thresholds and Parameters for Refugee Return to Syria, Februar 2018.*
- *World Bank: Syria Economic Monitor: Lost Generation of Syrians, Frühjahr 2022.*
- *World Bank: The Mobility of Displaced Syrians: An Economic and Social Analysis, 6. Februar 2019.*
- *World Bank: The Toll of War: The Economic and Social Consequences of the Conflict in Syria, 10. Juli 2017.*
- *UN Humanitarian Needs Overview – Syrian Arab Republic 2022.*
- *UN Humanitarian Needs Overview – Syrian Arab Republic 2023.*
- *UN Humanitarian Response Plan for Syria 2022.*
- *UN Humanitarian Response Plan for Syria 2021.*
- *UN Humanitarian Response Plan for Syria 2020.*
- *UN Humanitarian Response Plan for Syria 2019.*
- *OCHA Situation Report North-west Syria, 19. September 2022.*
- *ESCWA: Syria at War: Eight Years on. September 2020.*
- *Amnesty International: ‘Unbearable Living Conditions’: Inadequate access to economic and social rights in displacement camps in north-west Syria, 05. Juli 2022.*
- *Amnesty International: You’re going to your Death”, 07. September 2021.*
- *Amnesty International: Amnesty International 2017/2018: The State of the World’s Human Rights, 2018.*
- *Amnesty International: Human slaughterhouse: Mass hangings and extermination at Saydnaya Prison, Syria. 2017.*
- *Human Rights Watch: “Our Lives are like Death”, 20. Oktober 2021.*
- *Human Rights Watch: “Targeting Life in Idlib”, 15. Oktober 2020.*
- *Human Rights Watch: World Report 2020 – Syria.*
- *Norwegian Refugee Council: Global Report on Internal Displacement 2019.*
- *EASO, Country of Origin Information Report, Syria, Security situation, Juli 2021.*
- *EASO, Country of Origin Information Report, Syria, Situation of returnees from abroad, Juni 2021.*
- *EASO, Country of Origin Information Report, Syria, Military service, April 2021.*
- *The Syrian Human Rights Committee: The 20th Annual Report on Human Rights situation in Syria, Januar 2022.*
- *The Syrian Human Rights Committee: The 19th Annual Report on Human Rights in Syria 2020, Januar 2021.*
- *The Syrian Network for Human Rights: A Political / Security Court Which Aims at Eliminating Those Calling for Political Change for Democracy and Human Rights, 15. Oktober 2020.*

~~VS~~ **Nur für den Dienstgebrauch** In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

- *The Syrian Network for Human Rights: 10<sup>th</sup> Annual Report on Enforced Disappearance in Syria*, 30. August 2022.
- *The Syrian Network for Human Rights: 11<sup>th</sup> Annual Report on Torture in Syria*, 26. Juni 2022.
- *The Syrian Network for Human Rights: 10<sup>th</sup> Annual Report on Enforced Disappearance in Syria*, 30. August 2021.
- *The Syrian Network for Human Rights: 10<sup>th</sup> Annual Report on Torture in Syria*, 26. Juni 2021.
- *The Syrian Network for Human Rights: The Syrian Regime Has Released 81 Individuals Under Amnesty Decree No. 13 of May 2021 and Arrested Nearly 176 Since its Issuance*, 15. Juli 2021.
- *Syrians for Truth & Justice: Child Recruitment by Parties to Conflict in Syria. A Lasting Phenomenon*, 5 Mai 2020.
- *Association of Detainees and The Missing in Sednaya Prison: Forcibly Disappeared in Syrian Detention Centers*, Dezember 2020.
- *European Institute of Peace: Refugee Return to Syria*, September 2021.
- *Voices for Displaced Syrians: Is Syria safe for returnees?* November 2021.

Regelmäßig ausgewertet werden einschlägige soziale Medien, die Internet-Seiten oben genannter Institutionen sowie Berichte und Mitteilungen syrischer Menschenrechtsorganisationen und die Updates der VN-Organisationen.

**Funktion:** Dieser Bericht soll vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

Über den Bericht hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. „Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?“), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.

Dieser Bericht ist als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur dieses restriktive Weitergabeverfahren stellt sicher, dass Lageberichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amts geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass dieser Bericht nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden darf. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die Einsichtnahme in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

Der Bericht berücksichtigt die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem angegebenen Datum der Erstellung, sofern nicht anders angegeben.

~~VS~~ ~~Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

***Gliederung:** Dieser Bericht weist gegenüber vorherigen Berichten grundlegende redaktionelle Veränderungen hinsichtlich der Gliederung auf, um die Verständlichkeit zu erhöhen und aktuelle Entwicklungen stärker in den Vordergrund zu stellen. Der Bericht gliedert sich auf in eine Lagefortschreibung (Teil I) sowie eine Darstellung für die Lagebewertung grundsätzlich relevanter Zusammenhänge, die jedoch allgemeinerer Natur sind und keinen dynamischen Veränderungen unterliegen (Teil II). Aus diesen rein redaktionellen Umstellungen als solchen ergibt sich keine veränderte inhaltliche Einschätzung seitens des Auswärtigen Amts.*

## Inhaltsverzeichnis

I. Lagefortschreibung .....	6
I.1.a. Politische Lageentwicklung .....	6
I.1.b. Militärische Lageentwicklung .....	7
I.1.c. Wirtschaftliche und humanitäre Lageentwicklung .....	9
I.2.a. Staatliche Repression gegen politische Opposition .....	12
I.2.b. Repressionen Dritter .....	13
I.2.c. Repressionen gegen Presse und Medien .....	14
I.2.d. Willkürliche Verhaftungen, Verschwindenlassen, Folter und Tod in Haft .....	14
I.2.e. Vollstreckung der Todesstrafe .....	16
I.2.f. Geschlechtsspezifische Verfolgung .....	17
I.2.g. Handlungen gegen Kinder .....	17
I.3. Rückkehrsituation .....	18
II. Weitere lagerelevante Tatsachen .....	20
II.1. Politisches System .....	20
II.2. Territoriale Machtverhältnisse .....	22
II.3. Volkswirtschaftlich relevante Tatsachen .....	23
II.4. Gesundheitsversorgung .....	25
II.5. Rechtliche Besonderheiten .....	27
II.6.a. Justiz und Verwaltung .....	27
II.6.b. Todesstrafe .....	28
II.6.c. Haftbedingungen, Schutz vor Folter .....	29
II.6.d. Militärdienst .....	30
II.6.e. Meinungs- und Pressefreiheit .....	32
II.6.f. Rechtsstellung von Kurdinnen und Kurden .....	32
II.6.g. Infragestellung von Eigentumsrechten, Enteignungen .....	33

## I. Lagefortschreibung

Dieser Bericht stellt eine Momentaufnahme dar. Die Lage in allen Regionen Syriens bleibt extrem volatil, Lageänderungen können sich jederzeit und kurzfristig ergeben.

### I.1.a. Politische Lageentwicklung

Die politische Gesamtlage in Syrien zeigt sich nicht wesentlich verändert. Der Machtanspruch des syrischen Regimes wurde in den Gebieten unter seiner Kontrolle (etwa 70% des Staatsgebiets) nicht grundlegend angefochten, nicht zuletzt aufgrund der anhaltenden substantiellen militärischen Unterstützung Russlands bzw. Irans und Iran-naher Kräfte. Allerdings gelang es dem Regime nur bedingt, das staatliche Gewaltmonopol in diesen Gebieten durchzusetzen.

Auch der politische Prozess für eine von den Konfliktparteien verhandelte, inklusive Lösung des Konflikts gemäß VN-Sicherheitsratsresolution 2254 (vorgesehen danach u.a. Ausarbeitung einer neuen Verfassung, freie und faire Wahlen unter Aufsicht der VN und unter Beteiligung der syrischen Diaspora) unter Ägide der Vereinten Nationen stagniert. Ausschlaggebend dafür bleibt die anhaltende Blockadehaltung des Regimes, das keinerlei Interesse an einer politischen Lösung des Konflikts zeigt und vor diesem Hintergrund jegliche Zugeständnisse verweigert. Auch die Verhandlungen im Rahmen des im Dezember 2016 von Russland gemeinsam mit der Türkei und Iran begründetem sogenannten „Astana-Formats“ (Gespräche der „Astana-3“, zuletzt am 21./22.09.2022; in vorherigen Runden teilweise unter Einbeziehung des syrischen Regimes und Teilen der syrischen Opposition) blieben ohne erkennbare Durchbrüche. Am 28.12.2022 fand ein trilaterales Treffen der russischen, türkischen und syrischen Verteidigungsminister in Moskau statt. Hierbei handelte es sich um das erste Treffen auf Ministerebene seit Konfliktbeginn 2011 zwischen der Türkei und dem Assad-Regime. In anschließenden Statements wurde ein „konstruktiver Dialog“ konstatiert und der Wille bekundet, die Gespräche fortzusetzen. Konkrete Ergebnisse wurden nicht bekannt. Die Normalisierungstendenzen von arabischen Staaten haben in Folge des Erdbebens vom 6. Februar 2023 neue Dynamik erhalten (Besuch JOR und EGY AM in Damaskus, Besuch Assad in OMN). Angesichts mangelnder Alternativen richtet sich das Hauptaugenmerk von Pedersen derzeit auf einen reziproken „Step-for-Step“-Ansatz (wechselseitige Zugeständnisse), welcher dabei helfen soll, den auf der Stelle tretenden politischen Prozess zu revitalisieren. Bis dato ist jedoch diesbezüglich kein konkreter Fortschritt zu verzeichnen.

Im Äußeren gewannen die Bemühungen des Regimes und seiner Verbündeten, insbesondere Russlands, zur Beendigung der internationalen Isolation im Berichtszeitraum unabhängig von der im Raum stehenden Annäherung der Türkei trotz fehlender politischer und humanitärer Fortschritte weiter an Momentum.

### I.1.b. Militärische Lageentwicklung

**Die militärische Landkarte Syriens hat sich nicht substantiell verändert.** Das Regime kontrolliert weiterhin rund 70 % des syrischen Staatsgebiets, mit Ausnahme von Teilen des Nordwestens, des Nordens und des Nordostens. Unverändert basiert die militärische Durchsetzungsfähigkeit des Regimes fast ausschließlich auf der massiven militärischen Unterstützung durch die russische Luftwaffe und Einheiten Irans bzw. durch Iran unterstützte Milizen, einschließlich Hisbollah. Wenngleich offene Quellen seit August 2022 den Abzug militärischer Infrastruktur (insb. Luftabwehrsystem S-300) vermelden, lassen sich Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine auf die russische Einsatzfähigkeit in Syrien bislang nicht substantiieren. Die Menschenrechtsorganisation *Syrians for Truth and Justice* (STJ) behauptet, dass Russland syrische Söldner u.a. aus den Streitkräften für den Kampfeinsatz in der Ukraine abwerbe. Unter Bezug auf syrische Militärangehörige sowie Familien der Söldner spricht STJ von 300 syrischen Kämpfern, die im Zeitraum Juni bis September 2022 nach Russland oder Ukraine verlegt worden seien. Mehrere von ihnen seien lt. Mitteilung der rekrutierenden *al-Sayyad Company for Guarding and Protection Services*, die der russischen „Wagner“-Gruppe zugeschrieben wird, gefallen. Der Bericht lässt sich nicht unabhängig überprüfen.

Die Streitkräfte des syrischen Regimes selbst sind mit Ausnahme von wenigen Eliteeinheiten technisch sowie personell schlecht ausgerüstet und können gerade abseits der großen Konfliktschauplätze nur begrenzt militärische Kontrolle ausüben. **Im Hinblick auf das Niveau der militärischen Gewalt ist eine Verstetigung festzustellen.** Auch das Erdbeben am 6. Februar 2023 hat zu keiner nachhaltigen Verringerung der Kampfhandlungen geführt. In praktisch allen Landesteilen kam es im Berichtszeitraum zu militärischen Auseinandersetzungen unterschiedlicher Art und Ausprägung. Dabei bestanden auch teils erhebliche Unterschiede zwischen Regionen mit einer hohen Zahl gewalttätiger Auseinandersetzungen und vergleichsweise ruhigeren Landesteilen.

Besonders volatil stellte sich die Lage im Berichtszeitraum im **Nordosten Syriens** (v.a. Gebiete unmittelbar um und östlich des Euphrats) dar. Als Reaktion auf einen, von der Türkei der PKK zugeschriebenen, Terroranschlag mit mehreren Toten in Istanbul startete das türkische Militär am 19.11.2022 eine mit Artillerie unterstützte Luftoperation gegen kurdische Ziele u.a. in Nordsyrien. Bereits zuvor war es immer wieder zu vereinzelt, teils schweren Auseinandersetzungen zwischen türkischen und Türkei-nahen Einheiten und Einheiten der kurdisch dominierten SDF sowie Truppen des Regimes gekommen, welche in Abstimmung mit den SDF nach Nordsyrien verlegt wurden. Als Folge dieser Auseinandersetzungen, insb. auch von seit Sommer 2022 zunehmenden türkischen Drohnenschlägen, wurden immer wieder auch zivile Todesopfer, darunter Kinder, vermeldet. Im Berichtszeitraum kam es zudem zu wiederholten Luft- bzw. Drohnenangriffen zwischen den in Nordost-Syrien stationierten US-Truppen und Iran-nahen Milizen.

Im weitgehend von der durch die Vereinten Nationen als Terrororganisation eingestuften Hayat Tahrir al-Sham (HTS, zuvor Jabhat al Nusra) sowie Türkei-nahen bewaffneten Gruppierungen kontrollierten **Nordwesten Syriens** wurde die im März 2020 zwischen Russland und der Türkei vereinbarte Waffenruhe in der sogenannten „Deeskalationszone“ Idlib (DEZ) weitestgehend eingehalten. Russland und die Türkei führten in diesem Gebiet bis zum 31.01.2022 21 gemeinsame Patrouillen durch.

Insbesondere im Süden der DEZ kam es jedoch unverändert regelmäßig zu Kampfhandlungen zwischen Einheiten des Regimes und seiner Verbündeten und regimefeindlichen bewaffneten Oppositionsgruppen, inklusive schwerer Artillerieangriffe durch das syrische Regime und

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Luftschläge der russischen Luftwaffe. Zwar rechtfertigt insbesondere das syrische Regime sein militärisches Vorgehen als Einsatz gegen terroristische Akteure. **Ziele der Angriffe des Regimes und seiner Verbündeten bleiben jedoch neben Stellungen der bewaffneten Opposition nicht zuletzt die zivile Infrastruktur in den Zielgebieten, darunter auch für die humanitäre Versorgung kritische Einrichtungen.** Diese wurden teilweise mit Präzisionsraketen und zielgenauen Waffensystemen von Kampfflugzeugen unter Beschuss genommen. In ihrem jüngsten Bericht von September 2022 dokumentiert die vom VN-Menschenrechtsrat eingerichtete internationale unabhängige Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Syrien (-Col=Commission of Inquiry) acht Angriffe, u.a. auf eine Wasserstation, mit insgesamt 39 getöteten oder verletzten Zivilpersonen.

Die Lage in den von der Türkei und Türkei-nahen Milizen, darunter der Syrischen Nationalarmee (SNA, vormals „Freie Syrische Armee“), kontrollierten Gebieten im **Norden um die Städte Afrin und Jarabulus im Norden des Gouvernements Aleppo bleibt instabil.** Auch kam es dort immer wieder zu teils umfangreichen Kampfhandlungen, insbesondere zwischen Türkei-nahen Milizen und der HTS einerseits sowie Türkei-nahen Milizen, der kurdischen YPG und in der Region eingesetzten Truppen des Regimes andererseits. Durch den Beschuss eines Marktplatzes in der türkisch kontrollierten Stadt al-Bab (Gouvernement Aleppo) durch Regimentruppen wurden etwa im August 2022 mindestens 20 Zivilpersonen getötet und rund 40 verletzt. Anfang Oktober 2022 rückte HTS aus dem Nordwesten auf die Stadt Afrin und Umgebung vor, nachdem es innerhalb der SNA nach dem Mord an einem zivilgesellschaftlichen Aktivist zu teils gewalttätigen internen Auseinandersetzungen kam.

Die Lage im **Süden und Südwesten Syriens**, den Gouvernements Quneitra, Dara'a und Suweida, die nominell unter Kontrolle des syrischen Regimes und seiner Verbündeten stehen, blieb volatil. Trotz des im September 2021 von Russland vermittelten Waffenstillstands zählt die Col für den Zeitraum Januar bis Juni 2022, mit einem Höhepunkt im April 2022, mehr als 100 durch Gewalt getötete Personen. Darunter befinden sich zahlreiche Zivilistinnen und Zivilisten. Im Juli 2022 kam es im Gouvernement Dara'a erneut zu Beschuss von zivilen Gebieten durch Regimentruppen, so der Orte Tafas und al-Yadouda, sowie im selben Zeitraum zu bewaffneten Kämpfen zwischen lokalen Gruppierungen und dem Regime bzw. mit letzterem verbündeten Milizen im Gouvernement Suweida. Laut Berichten lokaler Organisationen forderten diese jeweils Todesopfer in zweistelliger Höhe.

Die **Terrororganisation des sogenannten IS** kann in Syrien selbst in ihren [REDACTED] weiterhin keine territoriale Kontrolle mehr ausüben. [REDACTED]

[REDACTED]. Im Berichtszeitraum verübte IS immer wieder Angriffe und Anschläge, insbesondere auf Einheiten der SDF im Nordosten sowie des Regimes in Zentralsyrien. Mit dem Angriff auf die Al Sina'a-Haftanstalt in Al-Hassakah in Nordostsyrien im Januar 2022 und den daran anschließenden mehrtägigen Kampfhandlungen mit insgesamt ca. 470 Todesopfern (IS-Angehörige, SDF-Kämpfer, Zivilisten) demonstrierte IS propagandawirksam die Fähigkeit, mit entsprechendem Vorlauf praktisch überall im Land auch komplexe Operationen durchzuführen. Bei einem weiteren koordinierten Angriff des IS auf das Quartier der kurdischen de facto Polizeikräfte (**ISF/Asayish**) sowie auf ein nahegelegenes Gefängnis für IS-Insassen in ar-Raqqah (Stadt) kamen am 26.12.2022 nach kurdischen Angaben sechs Sicherheitskräfte und ein Angreifer ums Leben. Der SDF führte im Berichtszeitraum mehrere Sicherheitsoperationen mit Unterstützung US-amerikanischer Koalitionskräfte durch, in denen nach eigenen Angaben hunderte mutmaßliche IS-Angehörige verhaftet wurden.

Andere Regionen wie der **Westen des Landes**, insbesondere die **Gouvernements Tartus und Latakia** (Kerneinflussgebiete des Assad-Regimes), blieben auch im Berichtszeitraum von aktiven Kampfhandlungen vergleichsweise verschont. Unverändert kam es hier nur vereinzelt zu militärischen Auseinandersetzungen, vorwiegend im Grenzgebiet zwischen Latakia und Idlib. Ein massiver Luftangriff Ende August 2022 auf eine mutmaßliche Waffenfabrik nahe der westsyrischen Stadt Masyaf sowie Ende Dezember 2021 auf den Hafen in Latakia wurde von der syrischen Beobachtungsstelle für Menschenrechte der israelischen Luftwaffe zugerechnet.

Es bleibt indes dabei, dass es im gesamten Land jederzeit zu militärischer Gewalt kommen kann. Gefahr kann dabei einerseits von Kräften des Regimes gemeinsam mit seinen Verbündeten Russland und Iran ausgehen, welches unverändert das gesamte Staatsgebiet militärisch zurückerobern will und als Feinde betrachtete „terroristische“ Kräfte bekämpft. Dieses ist trotz begrenzter Kapazitäten grundsätzlich noch militärisch zu Luftangriffen im gesamten Land fähig, mit Ausnahme von Gebieten unter türkischer oder kurdischer Kontrolle sowie in der von den USA kontrollierten Zone rund um das Vertriebenenlager Rukban an der syrisch-jordanischen Grenze. Daneben führte im Berichtszeitraum unverändert auch mutmaßlich das israelische Militär nach im Regelfall unbestätigten Berichten Luftschläge vornehmlich auf iranische Stellungen bzw. Stellungen Iran-naher Milizen in verschiedenen Landesteilen von Syrien durch. Im Juni, August und September kam es zu - von der syrischen Beobachtungsstelle für Menschenrechte, ebenso wie im jüngsten Bericht der CoI, Israel zugerechneten - Luftschlägen gegen in Regimegebieten gelegene Flughäfen (Aleppo und Damaskus). Im Anschluss musste der Flugverkehr teilweise für mehrere Wochen eingestellt werden. Am 28.12.2021 wurden Hafenanlagen in Latakia durch Luftschläge schwer beschädigt. Auch die USA gingen immer wieder gezielt mit Luftschlägen gegen Iran-nahe Akteure, aber auch ranghohe Kommandeure des sogenannten IS vor. Zugleich wurden US-Stützpunkte und von US-Kräften gesicherte Anlagen wiederholt Ziel von Drohnen- und Raketenangriffen, die nach Angaben der syrischen Beobachtungsstelle für Menschenrechte auf Iran-nahe Milizen zurückzuführen sind. **Für keinen Landesteil Syriens kann insofern von einer nachhaltigen Beruhigung der militärischen Lage ausgegangen werden.**

Neben der Bedrohung durch aktive Kampfhandlungen besteht **in weiten Teilen des Landes eine dauerhafte und anhaltende Bedrohung durch Kampfmittel**. So zählt die CoI in ihrem jüngsten Bericht 12.350 Vorfälle mit Blindgängern oder Landminen im Zeitraum 2019 bis April 2022, zuletzt wurden laut CoI im Juni 2022 bei der Explosion einer Landmine in Dara'a zehn Menschen getötet und 28 verletzt. Laut dem Humanitarian Needs Overview der VN für 2022 ist jede dritte Gemeinde in Syrien kontaminiert, besonders betroffen sind demnach die Gebiete in und um die Städte Aleppo, Idlib, Raqqa, Deir ez-Zor, Quneitra, Dara'a und die ländliche Umgebung von Damaskus. Erhebliche Teile dieser Städte sind auch mittel- bis langfristig nicht bewohnbar. Bei einem Drittel der besonders betroffenen Gebiete handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Dies hat auch gravierende Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion, die nicht nur die Nahrungs-, sondern auch die Lebensgrundlage für die in den ländlichen Teilen Syriens lebenden Menschen darstellt. Im Juli 2018 wurde ein Memorandum of Understanding zwischen der zuständigen UNMAS und Syrien unterzeichnet. Dennoch behindert das Regime durch Restriktionen, Nicht-Erteilung notwendiger Visa und Vorgaben weiterhin die Arbeit von UNMAS sowie zahlreicher, auf Minenaufklärung und -räumung spezialisierter internationaler NROs in unter seiner Kontrolle befindlichen Gebieten.

### **I.1.c. Wirtschaftliche und humanitäre Lageentwicklung**

Die wirtschaftliche und die humanitäre Lage in Syrien bleibt desolat und hat sich durch das Erdbeben am 6. Februar noch einmal deutlich verschärft. Die CoI kommt in ihrem jüngsten Bericht von

September 2022 zu dem Schluss, dass sich Syrien in der schwersten wirtschaftlichen und humanitären Krise seit Ausbruch des Konflikts befindet. Mehr als 90 % der Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze. Aktuell sind mit steigender Tendenz 15,3 Mio. Menschen von humanitärer Hilfe abhängig (5 Prozent bzw. 0,7 Mio. mehr als 2022), die jedoch laut VN nicht in benötigtem Maße zur Verfügung gestellt werden kann. In Gebieten im Nordwesten und Nordosten Syriens sowie Landesteilen mit einem hohen Anteil an Binnenvertriebenen ist die humanitäre Lage weiterhin besonders angespannt. Die ohnehin schlechte Wirtschaftslage hat 2022 durch die **rasant fortschreitende Devisen- und Währungskrise** (Einbruch des BIP um 60 % zwischen 2010 und 2020, Währungsverfall des syrischen Pfunds um 51,7 % im Vergleich zum Vorjahresmonat (Februar 2022) und um 99,4 % ggü. dem US-Dollar auf dem Schwarzmarkt seit Konfliktbeginn 2011) sowie durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie [REDACTED] einen neuen Tiefpunkt erreicht. Aufgrund deutlich gestiegener Lebensmittel- und Kraftstoffpreise hat sich in den letzten zwölf Monaten die Versorgungslage nochmals deutlich verschlechtert. Insgesamt sind 12,1 Mio. Menschen von Hunger bedroht (68 % der Bevölkerung), ein Anstieg von etwa 55 % seit 2019. Die Zahl der chronisch unterernährten Kinder (unter fünf Jahren) stieg von 553.000 (2022) auf 609.979 (2023). Laut dem Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) sind 75.726 Kinder (zw. 6 und 59 Monaten) akut unterernährt. Nicht zuletzt durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine dürften sich diese Zahlen über das Jahr 2022 erhöht haben, auch aufgrund der Abhängigkeit insbesondere der Regimegebiete von Importen aus Russland. Die Kosten für Lebensmittel haben sich seit 2020 um über 800 % erhöht. Die Kosten für einen Food Basket des Welternährungsprogramms haben sich um 91 % im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Etwa 90 % aller Haushalte geben über die Hälfte ihres Jahreseinkommens für Lebensmittel und andere Grundbedürfnisse (Wasser, Strom) aus, in 48 % der Haushalte tragen Kinder zum Einkommen bei. Preise für Nahrungsmittel, Benzin und Gas sind extremen Preisschwankungen ausgesetzt, steigen tendenziell aber landesweit an. Der Mangel an Treibstoff und Elektrizität birgt laut dem Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UN-OCHA) Risiken für ca. 6 Mio. Menschen, die sich nicht angemessen vor Winterbedingungen schützen können und damit für 33 % mehr Haushalte als im zurückliegenden Jahr. Die **Wintersaison 2023** war besonders herausfordernd für bereits fragile Gemeinschaften und Menschen mit bereits bestehenden gesundheitlichen und sozialen Schwächen. Die Wintermaßnahmen sollten ursprünglich 2 Mio. Menschen unterstützen, die überwiegend in Lagern leben und als am verletzlichsten eingestuft werden. Dazu gehören Binnenvertriebene (IDP), die bereits das zwölfte Jahr in Zelten oder provisorischen Unterkünften bei Minustemperaturen, Schnee und Regen verbracht haben. Hinzu kamen nach dem Erdbeben am 6. Februar 2023 laut UN-Angaben weitere 11.000 Familien aus verschiedenen Teilen Syriens, deren Häuser eingestürzt sind bzw. schwer beschädigt wurden. Insgesamt sind in Syrien 8,8 Mio. Menschen von den Folgen des Erdbebens betroffen, 5,37 Mio. brauchen sog. Shelter Assistance, d.h. Hilfe bei der Unterbringung. Die geplante humanitäre Reaktion ist in allen Bereichen erheblich unterfinanziert (laut Humanitarian Response Plan (HRP) 2022-23, herausgegeben von UN-OCHA sind lediglich 47,4% der Bedarfe finanziert, Stand Dezember 2022). So ist u.a. der im gesamten Land ohnehin überlastete und in Teilen dysfunktionale öffentliche Gesundheitssektor weiter unzureichend. 41 % der öffentlichen Krankenhäuser sind nicht oder nur teilweise funktionsfähig. Mehr als 15,3 Mio. Menschen sind derzeit auf Gesundheitshilfe angewiesen, eine Erhöhung um 3,2 Mio. zum Vorjahr. Der Anstieg 2023 wird unter anderem auf den sich verschlechternden sozioökonomischen Status der Gemeinden, COVID-19 und einen Cholera Ausbruch zurückgeführt. In allen 14 Gouvernements wurden Cholera-Fälle verzeichnet. Am stärksten betroffen waren der Nordosten und der Nordwesten des Landes. Zwischen August 2022 und Januar 2023 wurden 77.561 Verdachtsfälle gemeldet, darunter 100 zugeschriebene Todesfälle bei einer Fallsterblichkeitsrate von 0,13 %. Zwar hat sich die Zahl der gemeldeten Verdachtsfälle in einigen Gouvernements mittlerweile deutlich verringert, insgesamt nehmen die kumulierten Fälle aber weiter zu. Basierend auf einem sogenannten Rapid Assessment von UN-OCHA, das gemeinsam mit Gesundheitsbehörden und Partnerorganisationen durchgeführt wurde, wird angenommen, dass die

~~VS~~ **Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft**

Infektionsquelle verunreinigtes Wasser aus dem Euphrat sein könnte. Dieses verwenden die Menschen sowohl als Trinkwasser als auch zur Bewässerung von Pflanzen, was zu einer Kontamination von Lebensmitteln führte.

Aufgrund der Unterfinanzierung erreichten die humanitären Hilfen in den Bereichen Unterkunft und Non-Food-Items (NFI) mindestens 1,2 Mio. der angestrebten 2,2 Mio. Menschen nicht. 2023 gab es 5,3 Mio. NFI-Bedürftige, ein Zuwachs um 15 % zum Vorjahr. 85 % der Bevölkerung gaben an, dass ihr monatliches Einkommen nicht zur Deckung der notwendigen Ausgaben reiche. Ein Großteil der Bevölkerung verfügt nach 12 Jahren Konflikt über keine Ersparnisse mehr, 69 % der Haushalte haben sich folglich seit 2021 weiter verschuldet. Von Frauen geführte Haushalte sind in besonderem Maß von der Krise betroffen. Rund 70 % der Bevölkerung macht von negativen Bewältigungsmechanismen Gebrauch (z. B. Verschuldung, Kinderarbeit, Kinderehe, Auswanderung, Verringerung der Anzahl täglicher Mahlzeiten). Versorgungsengpässe halten an oder verschlimmern sich. Subventionierte Basisgüter sind nur in begrenztem Umfang und in Regime-kontrollierten Gebieten über eine elektronische Karte zu beziehen. Im Februar 2022 entzog Syriens Regierung über 600.000 Haushalten mit 2,5 Mio. Personen die Berechtigung zum Bezug subventionierter Güter.

**Prekär blieb die humanitäre Lage auch im Nordwesten Syriens.** Ca. 2,9 Mio. der aktuell ca. 4,6 Mio. dort lebenden Menschen sind nach Schätzungen von UN-OCHA Binnenvertriebene, die infolge von Kampfhandlungen nach oder innerhalb Idlibs geflohen sind oder durch vom Regime betriebene „Evakuierungen“ aus zuvor belagerten Gebieten dorthin verbracht wurden. Die hohe Bevölkerungsdichte stellt eine besondere Herausforderung dar, wenn auch die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs aufgrund der Nähe zur Türkei teilweise besser als in Regimegebieten ist. Mittlerweile leben 1,8 Mio. Binnenvertriebene in Lagern, 2022 waren es 1,7 Mio. Die UN gehen von einem Anstieg auf 2 Mio. bis Jahresende aus. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Lage weiter zugespitzt. 97 % der Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze (Stand 2022); etwa 90 % der Menschen in der Region sind auf humanitäre Hilfe angewiesen. Mangelernährung stellt ein wachsendes Problem in der Region dar. 3,3 Mio. Menschen sind von Ernährungsunsicherheit betroffen. Laut OCHA hat weniger als eins von zehn Kindern Zugang zu adäquater und ausreichender Ernährung. Die grenzüberschreitende humanitäre Versorgung von 4,1 Mio. Menschen in Nordwestsyrien bleibt daher weiterhin essenziell. Im November 2022 erreichten die Hilfsmaßnahmen der VN 2,47 Mio. Menschen. Nach Auslaufen der Resolution 2585 konnte durch Annahme der VNSR-Resolution 2642 am 12.07.2022 die notwendige Hilfe der Vereinten Nationen über den Grenzübergang Bab al-Hawa um sechs Monate verlängert werden. Der VNSR verlängerte die Öffnung des Grenzübergangs erneut am 9. Januar 2023 (VNSR-Res. 2672) bis zum 10. Juli 2023. Auch im **Nordosten Syriens** bleibt die humanitäre Lage angespannt. In Nordostsyrien leben 2,7 Mio. Menschen, von denen rund 1,8 Mio. auf humanitäre Hilfe angewiesen sind. Prekär bleibt die Situation besonders für die etwa 630.000 Binnenvertriebenen in der Region, von denen 89% bereits seit mindestens vier Jahren vertrieben sind. Nur 4% dieser Personen planen, innerhalb des nächsten Jahres in ihre Heimatorte zurückzukehren.

## **1.2. Menschenrechtsslage**

Das Büro des VN-Hochkommissariats für Menschenrechte bezifferte die Zahl der **im Konflikt insgesamt getöteten Zivilpersonen im Juni 2022 auf knapp über 306.000**. Das Syrische Netzwerk für Menschenrechte (SNHR) beziffert **die Zahl der getöteten Zivilisten im Jahr 2022 auf 1.057**, darunter 251 Kinder und 94 Frauen sowie 133 Opfer von Folter.

Neben der Gefährdung durch militärische Entwicklungen, Landminen und explosive Munitionsreste, welche immer wieder zivile Opfer fordern, (s.o.) **bleibt auch die allgemeine Menschenrechtsslage**

**in Syrien katastrophal.** Für alle Regionen Syrien gilt dabei, dass eine pauschale ebenso wie eine abschließende Lagebeurteilung nicht möglich ist. Auch innerhalb der verschiedenen Einflussgebiete unterscheidet sich die Lage teilweise von Region zu Region und von Ort zu Ort.

Die im August 2011 vom VN-Menschenrechtsrat eingerichtete internationale unabhängige Untersuchungskommission zur Menschenrechtslage in Syrien (Commission of Inquiry, CoI) benennt in ihrem jüngsten Bericht vom 14. September 2022 (Berichtszeitraum Januar bis Juni 2022) zum wiederholten Male schwerste Menschenrechtsverletzungen, identifiziert dabei Trends und belegt diese durch eine aufwendige Dokumentation von Einzelfällen. Nach Einschätzung der CoI dürften diese in vielen Fällen möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Wie vorherige Berichte umfasst auch der jüngste Bericht der CoI sowohl gezielte als auch wahllose Tötungen, nicht zuletzt durch völkerrechtswidrige Angriffe des Regimes und seiner Verbündeten auf die syrische Zivilbevölkerung. Dazu gehören Artilleriebeschuss und Luftschläge gegen zivile Ziele sowie eine Vielzahl weiterer potentieller Menschenrechtsverletzungen durch verschiedene Akteure. Aufgeführt werden u.a. Folter, willkürliche und ungesetzliche Inhaftierungen und „Verschwindenlassen“, kollektive Bestrafungen vermeintlich Mitwissender und Familienangehöriger, Folter und sexualisierte Gewalt sowie willkürliche Eingriffe in die Eigentumsrechte, unter anderem von Geflüchteten. Nach Einschätzung der CoI liegt die Verantwortung für die - in absoluten Zahlen betrachtet - große Mehrzahl der Menschenrechtsverletzungen bei Kräften des syrischen Regimes, welche Militär, Sicherheits- und Geheimdienste und in den „National Defense Forces“ (NDF) organisierten Milizen umfassen. Menschenrechtsverstöße unterschiedlichen Ausmaßes und Qualität wurden jedoch erneut für alle Konfliktparteien und alle Regionen des Landes dokumentiert. Die Arbeitsbedingungen für die CoI blieben auch extrem schwierig. Die CoI verweist auf massive Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, sowohl durch die Verweigerung des Zugangs nach Syrien durch das Regime als auch erhebliche Sicherheitsbedenken der zu Befragenden.

### **I.2.a. Staatliche Repression gegen politische Opposition**

**Die systematische Verfolgung von Oppositionsgruppen und anderen regimekritischen/-feindlichen Akteuren dauert unverändert an.** Der Einsatz für eine Abschaffung des von Staatspräsident Assad geführten Baath-Regimes und die Neuordnung Syriens nach demokratischen, pluralistischen und rechtsstaatlichen Prinzipien werden vom Regime regelmäßig als „terroristische Aktivitäten“, „Verschwörung gegen den Staat“, „Hochverrat“ oder ähnlich gravierende Verbrechen behandelt und entsprechend geahndet. In der Anwendungspraxis der regimekontrollierten syrischen Justiz reicht der Verdacht hierauf aus, um willkürlich vor Militärgerichtshöfen oder gesonderten Gerichtshöfen der Anti-Terror-Gesetzgebung von 2012 verfolgt zu werden, in denen im Grunde keinerlei Rahmenbedingungen eines fairen Rechtsverfahrens bestehen. Die Anti-Terror-Gesetze werden unverändert auch dazu missbraucht, gegen in Syrien und im Ausland lebende Regimegegner und -gegnerinnen ohne Zugang zu einem Rechtsbeistand und auch in Abwesenheit höchste Strafen zu verhängen.

Seit Konfliktbeginn wurden laut Menschenrechtsorganisationen insgesamt 21 „Generalamnestien“ erlassen. Vergangene Dekrete blieben in der Umsetzung bislang nahezu wirkungslos. Die am 30. April 2022 von Staatspräsident Assad mit dem Legislativdekret Nr. 7 erlassene Generalamnestie schließt erstmals Beschuldigte ein, denen Straftaten nach dem „Antiterrorgesetz“ von 2012 vorgeworfen werden. In der Praxis bestehen jedoch zahlreiche Ausnahmen, so für ausländische Staatsangehörige und Beschuldigte, die für den Tod einer Person verantwortlich gemacht werden sowie für Personen, gegen die durch Angehörige von Opfern vermeintlicher „terroristischer“ Aktivitäten Zivilklage erhoben wurde. Die Amnestie bietet damit Spielraum, die Freilassung unliebsamer Personen effektiv zu verhindern. So wurden Inhaftierte etwa nachträglich für den Tod

## ~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

von Personen verantwortlich gemacht. Als Nachweis reicht bereits die behauptete örtliche Nähe zu einem Ereignis mit Todesfolge, etwa über Mobilfunkortung, aus. Im Ergebnis dokumentierte das SNHR bis Mitte August 2022 nur insgesamt 556 Freilassungen unter den Amnestiegesetzen. Angesichts von ca. 30.000 nach dem Antiterrorgesetz Verurteilten und weiteren ca. 60.000 Inhaftierten handelt es sich mithin um eine äußerst restriktive Umsetzungspraxis.

In ihrem Bericht von September 2022 vermerkt die CoI eine Verschärfung des staatlichen Vorgehens gegen die Zivilgesellschaft. Herauszuheben sind ein im April 2022 verabschiedetes Gesetz gegen Cyberkriminalität, welches für regierungs- und verfassungskritische Äußerungen im Internet Haftstrafen von sieben bis 15 Jahren vorsieht. Mitarbeitende von zivilgesellschaftlichen NGOs seien verhaftet, die NGOs selbst streng reguliert oder ohne ordentliches Verfahren aufgelöst und ihre Ressourcen eingefroren worden. Es bleibt dabei, dass sich die Risiken politischer Oppositionstätigkeit nicht auf eine mögliche strafrechtliche Verfolgung beschränken. Die seit Beginn des Konflikts dokumentierten zahllosen Fälle von willkürlicher Verhaftung, Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, Verschwindenlassen, tätlichen Angriffen, sexualisierter Gewalt, Folter und Tötung im Gewahrsam der Sicherheitskräfte sowie Mordanschlägen, stehen immer wieder in offensichtlichen Zusammenhängen zu regimekritischen Tätigkeiten der Betroffenen. Gewaltsame Unterdrückung jeglichen Widerspruchs bleibt das Mittel der Wahl für den Machterhalt des Regimes.

### I.2.b. Repressionen Dritter

**Die Zahl der Übergriffe und Repressionen durch nichtstaatliche Akteure einschließlich der de-facto-Autoritäten im Nordwesten und Nordosten Syriens bleibt unverändert hoch.** Bei Übergriffen regimetreuer Milizen ist der Übergang zwischen politischem Auftrag, militärischen bzw. polizeilichen Aufgaben und mafiösem Geschäftsgebaren fließend. In den Gebieten, die durch regimefeindliche bewaffnete Gruppen kontrolliert werden, kommt es auch durch einige dieser Gruppierungen regelmäßig zu Übergriffen und Repressionen. Die CoI dokumentiert in ihrem Bericht von September 2022 in allen Regionen des Landes erneut schwerste Übergriffe gegen Gegner der jeweiligen Akteure, so durch HTS, die „Syrische Nationalarmee“ (SNA), SDF sowie den sogenannten IS. Demnach konsolidierte HTS seine Machtposition im Nordwesten des Landes im Berichtszeitraum weiter und ging dabei teils brutal gegen Widerstand aus der Zivilgesellschaft vor. Die CoI beobachtete insbesondere eine weitere Einschränkung des Raums für zivilgesellschaftliches Engagement und die Verhaftung von Aktivistinnen und Aktivisten sowie anderen HTS-kritischen Akteuren, wiederholt auch ohne Kontaktmöglichkeiten zu Angehörigen und Rechtsbeiständen. In einem Bericht vom Februar dokumentierte das SNHR Menschenrechtsverletzungen von HTS seit ihrer Gründung (vormals noch als Jabhat al Nusra). HTS sei weiterhin für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich, vor allem in Gefängnissen unter ihrer Kontrolle. Seit 2012 sind demnach 505 Zivilisten durch HTS getötet worden, die meisten davon in Kampfhandlungen. Darunter befinden sich 71 Kinder und 77 Frauen. Es befinden sich laut SNHR außerdem noch 2.327 Personen in der Kontrolle von HTS, die willkürlich festgenommen wurden oder verschwunden gelassen wurden.

Auch in den **von der Türkei bzw. der Türkei-nahen SNA kontrollierten Gebieten im Norden Syriens** kam es laut CoI vielfach zu Übergriffen und Verhaftungen, die insbesondere die kurdische Zivilbevölkerung betrafen. In vielen Fällen befanden sich Kurdinnen und Kurden hier in einer doppelten Opferrolle: Nach einer früheren Zwangsrekrutierung durch die kurdischen SDF in vorherigen Phasen des Konflikts mit der Türkei würden sie nun für eben diesen unfreiwilligen Einsatz von der SNA verfolgt und inhaftiert. Auch darüber hinaus verzeichnete die CoI in SNA-Gebieten Fälle von willkürlichen Verhaftungen, Isolationshaft ohne Kontakt zur Außenwelt sowie Fälle von Folter in Haft. Der grundsätzlich bestehende Rechtsweg, um sich gegen ungerechtfertigte Inhaftierungen rechtlich zur Wehr zu setzen, sei aufgrund langer Verfahrensdauern nicht effektiv.

Im Nordosten Syriens dokumentierte die Col im Berichtszeitraum erneut Repressionen durch die kurdische sog. „Selbstverwaltung“ gegen politische Gegner. Insbesondere komme es immer wieder zu gewaltsamem Vorgehen gegen Oppositionsparteien. Dokumentiert ist hier das Anzünden von alleine sieben Parteibüros verschiedener Parteien sowie die Bedrohung von Parteipersonal mit Waffen in drei nordsyrischen Städten im April 2022. Daneben kritisiert die Col in ihrem jüngsten Bericht die nach ihrer Einschätzung menschenrechtswidrige Inhaftierung und Behandlung zehntausender IS-Affiliierter in nordostsyrischen Haftanstalten sowie den Lagern Hol und Roj.

### **I.2.c. Repressionen gegen Presse und Medien**

**Schwerste Repressionen gegen Medienschaffende blieben in Syrien alltäglich.** In der Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen (RSF) steht Syrien 2022 auf Rang 171 von 180. Nach Angaben von Reporter ohne Grenzen wurden im Verlauf des Syrienkonfliktes mehr als 300 Journalistinnen und Journalisten getötet und damit mehr als in jedem anderen Konflikt weltweit. Mindestens ebenso viele seien verhaftet worden, zum Schicksal weiterer 100 Personen gäbe es keine gesicherten Erkenntnisse. Die deutlich niedrigeren Zahlen von RSF für das Jahr 2022, (ein getöteter Journalist, 2 verhaftete Medienschaffende) erklären sich u.a. damit, dass viele den jeweiligen Herrschenden kritisch gegenüberstehende Medien ihre Arbeit in den betroffenen Gebieten weitgehend eingestellt haben und nun aus dem Ausland operieren. Auch der jüngste Bericht der Col dokumentiert aufs Neue eine Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten, Übergriffe und Verhaftungen von Medienschaffenden in allen Regionen, insbesondere durch HTS im Nordwesten, aber auch durch das Regime (v.a. Reisebeschränkungen, Einschränkung der Meinungsfreiheit im Internet) sowie die kurdische Selbstverwaltung im Nordosten.

### **I.2.d. Willkürliche Verhaftungen, Verschwindenlassen, Folter und Tod in Haft**

**Willkürliche Verhaftungen mit häufig daran anschließender Isolationshaft und sogenanntes Verschwindenlassen von Personen bleiben im Syrienkonflikt ein allgegenwärtiges Phänomen.** Insbesondere seitens des Regimes - und schon seit Jahrzehnten, auch unter dem Vater von Staatspräsident Assad - stellen diese immer wieder angewandte Mittel zum Vorgehen gegen tatsächliche oder vermeintliche Gegner und Gegnerinnen dar. Nach Erhebungen des SNHR wurden zwischen März 2011 und August 2022 154.398 Menschen verhaftet oder Opfer von Verschwindenlassen. Ungefähr 88 % dieser Fälle werden dem syrischen Regime zugeschrieben.

Besonders gravierend sind die Fälle von **Verschwindenlassen**, die SNHR in seinem jüngsten Bericht von April 2022 zu diesem Thema auf insgesamt ca. 111.000 seit Ausbruch des Konflikts 2011 beziffert. Es handelt sich hierbei um Personen, deren Spuren sich bereits vor einer - nie erfolgten - offiziellen Bestätigung der Inhaftierung verliert. Dem Bericht von SNHR zufolge habe das Regime im Berichtszeitraum erstmals, wenn auch unfreiwillig, durch eine Veröffentlichung lokaler Standesbehörden den Tod von über 1000 zuvor Verschwundenen bestätigt. In aller Regel erhalten Angehörige jedoch nur in Ausnahmefällen Gewissheit, häufig erst nach Entlassung aus der Haft oder durch plötzlich erteilte Todesmeldungen, die jedoch nicht in jedem Fall belastbar sind. Wiederholt kam es nach Angaben verschiedener Menschenrechtsorganisationen zu Fällen, in denen für tot erklärte Personen aus der Haft entlassen wurden. Um Betroffene sowie Angehörige von Verschwundenen zu unterstützen, hat der 3. Ausschuss der VN-Generalversammlung im November 2021 mit deutscher Unterstützung den VN-Generalsekretär mit einer Machbarkeitsstudie für einen internationalen Mechanismus zur Klärung des Schicksals von Verschwundenen beauftragt. Nach dem Erscheinen der Studie Ende August 2022 prüft das Auswärtige Amt gemeinsam mit internationalen

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Partnern derzeit weitere Schritte. Für das Jahr 2022 dokumentierte SNHR 2221 Fälle **willkürlicher oder unrechtmäßiger Verhaftungen**, darunter 148 Kinder und 457 Frauen. Dabei führte das Amnestiedekret vom 30. April 2022 nicht zu einem Rückgang willkürlicher Verhaftungen. 228 der im Jahr 2022 willkürlich Verhafteten waren zurückgekehrte Geflüchtete oder Binnenvertriebene. Auch die CoI beobachtete laut ihrem jüngsten Bericht von September 2022 erneut Fälle in den vom Regime kontrollierten Gebieten, insbesondere durch den Militärgeheimdienst. Willkürliche Verhaftungen gehen jedoch von einer Vielzahl von Akteuren aus, insbesondere der Polizei, einer Vielzahl von konkurrierenden Geheimdiensten und staatlich organisierten Milizen. Jeder Geheimdienst führt eigene Fahndungslisten, es findet keine zuverlässige und für Betroffene verlässliche Abstimmung und Zentralisierung statt. Die Dokumentation von Einzelfällen zeigt immer wieder, dass es insbesondere auch bei aus dem Ausland Zurückkehrenden trotz positiver Sicherheitsüberprüfung eines Dienstes jederzeit zur Verhaftung durch einen anderen Dienst kommen kann. In nur wenigen Fällen werden Betroffene in reguläre Haftanstalten oder an die Justiz überstellt.

Häufiger werden die Festgenommenen in Haftanstalten der Geheimdienste oder des Militärs überstellt, oft in den Raum Damaskus, zu denen Familienangehörige und Anwälte in der Regel keinen oder nur eingeschränkten Zugang haben. Auch VN und IKRK haben unverändert keinen Zugang zu Gefangenen in Haftanstalten des Militärs und der Sicherheitsdienste und erhalten keine Informationen zum Verbleib von Verschwundenen. In vielen Fällen bleiben die Personen auch nach Ablauf der verhängten Strafmaße verschwunden. Unterrichtungen über den **Tod in Haft** erfolgen häufig nicht oder nur gegen Zahlung von Bestechungsgeldern. Eine Untersuchung der tatsächlichen Todesumstände erfolgt in aller Regel nicht. Angesichts der Ergebnisse früherer Berichte von CoI und Menschenrechtsorganisationen muss davon ausgegangen werden, dass es auch weiterhin zu regelmäßigen außergerichtlichen Tötungen in Haftanstalten kommt. Eine Aufklärung ist vor dem zuvor geschilderten Hintergrund in aller Regel nicht möglich. Oft werden Familien von Verstorbenen zudem unter Androhung von Gewalt und Repressionen zu Stillschweigen verpflichtet. Eine Freilassung erfolgt oftmals nur dann, wenn - so von der CoI im September 2022 aufs Neue festgestellt - die Angehörigen durch Bestechung von Staatsbediensteten, Richterinnen und Richtern oder Mittelsleuten eine Entlassung im Rahmen einer der verkündeten Amnestien erreichen, oftmals unter Aufwendung von umgerechnet zehntausenden USD. Auch wenn unverändert der Großteil der bekannten Vorfälle dem Regime und ihm nahestehenden Akteuren zuzurechnen ist, so beschränken sich derartige Fälle nicht auf Regimegebiete. Die CoI dokumentierte in ihrem Bericht vom September 2022 auch erneut **Fälle von willkürlichen Verhaftungen, Isolationshaft sowie Verschwindenlassen in praktisch allen weiteren Regionen Syriens**. So seien im Nordwesten des Landes Medienschaffende und zivilgesellschaftliche Akteure in besonderem Maße von Verhaftungen durch HTS betroffen gewesen, im Norden danach insbesondere - aber nicht ausschließlich - kurdische Syrerinnen und Syrer von Verhaftungen durch die SNA. Im Nordosten kritisiert die CoI in ihrem jüngsten Bericht insbesondere die Inhaftierung ohne rechtlichen Prozess von über 1000, mitunter als Jugendliche verhafteten, männlichen mutmaßlichen IS-Angehörigen in Haftanstalten, teilweise in Isolationshaft, sowie die de-facto-Inhaftierung von rund 58.000 Personen, darunter rund 37.000 Kindern und 17.000 Frauen in nordostsyrischen Lagern wie Al Hol und Roj.

Ungeachtet des in der syrischen Verfassung verankerten Verbots von Folter **wenden Polizei, Justizvollzugsorgane und vor allem Sicherheits- und Geheimdienste systematisch Folterpraktiken an**. Die CoI hat die allgegenwärtige Folter in ihren Berichten wiederholt als (Kriegs-)Verbrechen verurteilt, so auch im Sonderbericht zur Haftsituation in Syrien sowie in ihrem jüngsten Bericht von September 2022. Der bei weitem größte Teil dokumentierter Anwendung von Folter wurde in Einrichtungen des Regimes begangen. Besonders hoch ist dabei die Gefahr körperlicher und seelischer Misshandlung, inklusive sexualisierter Gewalt, in den Verhöreinrichtungen der Sicherheitsdienste, zu denen weder Anwälte noch Familienangehörige Zugang haben. Die CoI dokumentiert indes Fälle von Folter für den gesamten Konfliktzeitraum

einschließlich des Berichtszeitraums auch durch oppositionelle bewaffnete Gruppierungen und terroristische Organisationen, namentlich SNA sowie den sogenannten IS. Laut dem jüngsten Bericht von SNHR zu Folter von Juni 2022 sind seit Beginn des Konflikts mindestens 14.685 Menschen unter Folter zu Tode gekommen, die überwältigende Mehrzahl der Fälle wird dem syrischen Regime zugeschrieben.

### **I.2.e. Vollstreckung der Todesstrafe**

Eine quantitative Bewertung von verhängten Todesurteilen bzw. deren Vollstreckung ist auch im Berichtszeitraum nicht möglich, da seit Beginn des bewaffneten Konflikts keine offiziellen Zahlen zu vollstreckten Todesurteilen mehr veröffentlicht werden. Für 2022 sind auch keine Einzelfälle durch das Regime bekannt gemacht worden, so wie zuletzt im Oktober 2021 nach der Hinrichtung von 24 vermeintlich Verantwortlichen für die schweren Waldbrände in Nordsyrien im Jahr 2020. Erschwert wird die Erfassung von vollstreckten Todesurteilen durch **Tötungen und Hinrichtungen von Inhaftierten ohne Anklage oder Urteil**. Die CoI dokumentierte im Sonderbericht zur Haftsituation in Syrien sowie im jüngsten Bericht von September 2022 eine hohe Zahl von Fällen solcher außergerichtlichen Hinrichtungen in Gebieten unter Kontrolle des Regimes. Besonders viele Fälle entfallen nach zahlreichen Berichten auf das Zentralgefängnis von Saydnaya nahe Damaskus, in dem vornehmlich politische Gefangene festgehalten werden. Amnesty International schätzte die Zahl der dort zwischen 2011 und 2015 hingerichteten Personen im Jahr 2017 auf zwischen 5.000 und 13.000. Ebenfalls 2017 äußerte die US-Regierung öffentlich die Vermutung, dass syrische Behörden in Saydnaya jeden Freitag eine zwei- bis dreistellige Anzahl Häftlinge hinrichteten und hierfür eigens ein Krematorium angelegt hätten, um die Leichen von Gefangenen ohne Spuren zu beseitigen. Recherchen der Washington Post und New York Times aus den Jahren 2018 und 2019 stützen diese Aussage mithilfe von Satellitenbildern. Im Laufe des bewaffneten Konflikts wurden wiederholt auch **Hinrichtungen von gefangenen Angehörigen der syrischen Sicherheitskräfte** durch bewaffnete, zumeist radikalislamische Oppositionsgruppen und terroristische Gruppierungen von der CoI dokumentiert, zuletzt insbesondere im Sonderbericht zur Haftsituation in Syrien.

### **I.2.f. Geschlechtsspezifische Verfolgung**

Die CoI hat in ihren Berichten wiederholt festgestellt, dass **praktisch alle Konfliktparteien in Syrien geschlechtsbezogene und/oder sexualisierte Gewalt anwenden**, wenngleich in unterschiedlichen Formen und Ausmaßen. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich dies im Berichtszeitraum geändert hat. U.a. die CoI, Amnesty International und Human Rights Watch berichten immer wieder über Vergewaltigungen, Folter und systematische Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere von Seiten des syrischen Militärs und affilierter Gruppen unter anderem an Grenzübergängen, militärischen Kontrollstellen und in Haftanstalten. Vor allem Haftpraktiken in Syrien wiesen hiernach eine konstant stark geschlechtsorientierte Komponente auf. Sowohl Frauen als auch Männer würden Opfer sexualisierter Gewalt, insbesondere als Bestandteil von Misshandlungs- und Folterpraktiken. Das Syrische Netzwerk für Menschenrechte bezifferte im März 2022 die Gesamtzahl bekannter Fälle von sexualisierter Gewalt von Angehörigen gegen die besonders betroffenen Frauen und Mädchen seit Beginn des Konflikts auf mindestens 11.523. Die Mehrzahl der Fälle (ca. 70%) wird dem Regime und dessen Verbündeten zugeordnet. Menschenrechtsorganisationen berichten, dass es bisher in mindestens 20 Haftanstalten in Syrien zu Vergewaltigungen und sexueller Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen gekommen sei. In den Gebieten unter türkischer Kontrolle in Nordsyrien stehen laut Bericht der CoI von September 2022 insbesondere kurdische Aktivistinnen unter erhöhter Gefahr, Opfer von Repressionen durch SNA zu werden. Zudem seien Frauen besonders vulnerabel bei willkürlichen Enteignungen und könnten durch bestehende Diskriminierungsmuster nur unter großen Schwierigkeiten Entschädigungen einfordern. Darüber hinaus gehe SNA besonders rigoros gegen zivilgesellschaftliche Akteure vor, die sich zu Genderthemen äußern und auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt aufmerksam machen. Sexualisierte Gewalt wird daneben nach früheren CoI-Berichten auch von anderen bewaffneten Gruppierungen systematisch ausgeübt, wie etwa den Terrororganisationen HTS und IS. Bei „Ehrverbrechen“ in der Familie, meist gegen Frauen, die in ländlichen Gegenden bei fast allen Glaubensgemeinschaften vorkommen, besteht kein effektiver staatlicher Schutz.

### **I.2.g. Handlungen gegen Kinder**

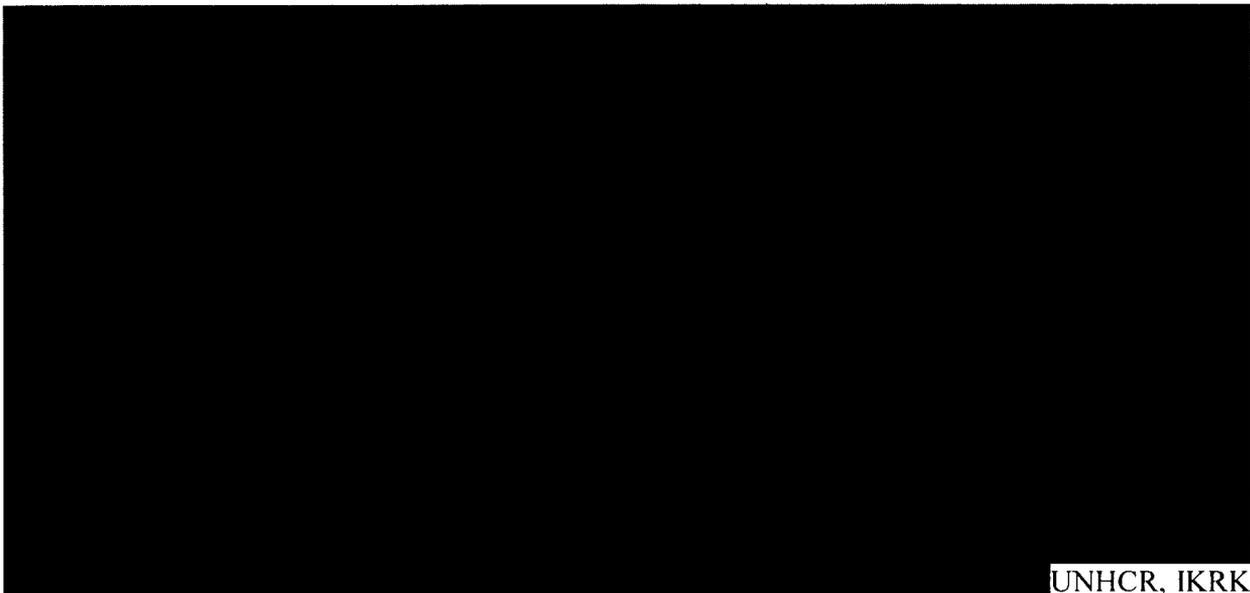
**Unverändert kommt es in Syrien regelmäßig zu schwersten Verletzungen der Rechte von Kindern.** Im Jahr 2022 wurden nach Angaben von SNHR mindestens 251 Kinder bei Kampfhandlungen getötet. Auch die NRO War Child geht alleine in Nordsyrien von rund 1.800 relevanten Fällen von Gewalt gegen Kinder bzw. rund 1.664 getöteten Kindern seit 2015 aus (Stand August 2022). 89% dieser Todesfälle seien auf aktive Konflikthandlungen zurückzuführen. Die CoI dokumentiert in ihrem Bericht von September 2022 ebenfalls eine Vielzahl von erneuten, teils tödlichen Angriffen u.a. auf Kinder, vor allem durch wahllosen Beschuss ziviler Infrastruktur im Nordwesten des Landes durch das Regime und seine Verbündeten sowie durch Gefechte zwischen türkischen Kräften bzw. SNA und kurdischen SDF im Nordosten, daneben aber auch gezielte gewalttätige Übergriffe gegen Kinder von HTS im Nordwesten. Mit Blick auf den Nordosten Syriens kritisiert die CoI zudem explizit die Inhaftierung von 37.000 Kindern und Minderjährigen unter prekären Bedingungen in den Lagern Al-Hol und Roj sowie insbesondere von bis zu 1.000 zum Teil minderjährigen männlichen Personen, die gemeinsam mit IS-Kämpfern in Haftanstalten untergebracht sind. Der jüngste Bericht des VN-Generalsekretärs zur Lage von Kindern im bewaffneten Konflikt in Syrien von Juli 2022 konstatiert zum wiederholten Male zahlreiche Verstöße gegen die Rechte von Kindern und verurteilt diese aufs Schärfste. UNICEF nennt in diesem Zusammenhang insbesondere die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten, Inhaftierung und Folter, Vergewaltigungen und sexuelle Gewalt gegen Kinder, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser in Syrien sowie die Verweigerung humanitärer Hilfsleistungen als schwere Verstöße (sog. „six grave violations“). Neben der Gefährdung durch sexualisierte Gewalt und Kampfhandlungen bleibt die Zwangsrekrutierung von Kindern im Syrienkonflikt durch

verschiedenste Parteien ein zentrales Problem. Der im Juni 2022 veröffentlichte Bericht des VN-Generalsekretärs zu Kindern in bewaffneten Konflikten beziffert die Zahl dokumentierter Rekrutierungen Minderjähriger für das Berichtsjahr 2021 auf 1.296. Neben Somalia und Nigeria zählte Syrien 2020 laut UNICEF zu den Ländern mit den höchsten Rekrutierungsquoten von Kindersoldaten. Als Verantwortliche benennen die VN insbesondere die Terrororganisation HTS, bewaffnete Gruppierungen der ehemaligen Free Syrian Army, die kurdische YPG/YPJ sowie in geringerem Maße regimenahe Milizen.

### I.3. Rückkehrsituation

**Beim VN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) sind Stand August 2022 5,6 Mio. Syrerinnen und Syrer als Geflüchtete in den Nachbarländern Syriens registriert. Viele weitere syrische Geflüchtete halten sich darüber hinaus in Europa und anderen Weltregionen auf. Weitere 6,1 Mio. Syrerinnen und Syrer sind im Laufe des Konflikts innerhalb Syriens vertrieben worden – viele davon mehrfach.**

Die offizielle politische Position des Regimes hinsichtlich der Rückkehr von Geflüchteten blieb im Berichtszeitraum unverändert. Nach zuvor vorwiegend rückkehrkritischen öffentlichen Äußerungen hat das Regime seine Politik seit Ankündigung eines sogenannten „Rückkehrplans“ für Flüchtlinge durch Russland 2018 sukzessive angepasst und im Gegenzug für eine Flüchtlingsrückkehr Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und die Aufhebung westlicher Sanktionen gefordert. Konkrete Verbesserungen wurden jedoch auch durch Folgeveranstaltungen zur „Internationalen Konferenz zur Rückkehr syrischer Geflüchteter und Vertriebener“ nicht erreicht, die Russland und Syrien im November 2020 unter Ausschluss wichtiger Aufnahme- und Geberstaaten in Damaskus abgehalten hatten. Die fünfte Folgeveranstaltung mit Vertretern der VN-Organisationen Mitte Oktober 2022 wurde seitens Russlands und des syrischen Regimes vielmehr für politische Propaganda genutzt, u.a. um dem „Westen“ vorzuwerfen, eine Rückkehr von Geflüchteten zu verhindern.



UNHCR, IKRK

und IOM vertreten indes unverändert die Auffassung, dass die **Bedingungen für eine freiwillige Rückkehr von Geflüchteten nach Syrien in Sicherheit und Würde angesichts der unverändert bestehenden, signifikanten Sicherheitsrisiken in ganz Syrien nicht erfüllt** sind. Im September 2022 äußerten die NGOs Human Rights Watch, Amnesty International, Refugee Protection Watch

**~~VS~~ – Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft**

und Syrian Association for Citizens' Dignity in einer gemeinsamen Erklärung scharfe Kritik an UNHCR, welches vermeintlich die Kriterien für Rückkehrbedingungen in Sicherheit und Würde verändert habe. UNHCR verneinte dies auf Nachfrage ausdrücklich und bekräftigte, dass sich seine Position und Politik nicht geändert hätten. Im Einklang mit dieser Einschätzung führt weiterhin kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union Rückführungen nach Syrien durch.

Anhand der von CoI, NROs und anderen dokumentierten Einzelschicksalen der Vergangenheit ist die Bedrohung der persönlichen Sicherheit im Einzelfall das zentrale Hindernis für Rückkehrende. Dabei gilt, dass sich die Frage einer möglichen Gefährdung des Individuums weder auf etwaige Sicherheitsrisiken durch Kampfhandlungen und Terrorismus beschränken lässt noch ganz grundsätzlich eine Eingrenzung auf einzelne Landesteile möglich ist. Entscheidend für die Sicherheit von Rückkehrenden bleibt vielmehr die Frage, wie der oder die Rückkehrende von den im jeweiligen Gebiet präsenten Akteuren wahrgenommen wird. Rückkehr auf individueller Basis findet z.B. von der Türkei insbesondere in Gebiete statt, die nicht unter Kontrolle des Regimes stehen. Die von der Türkei verbreiteten Zahl von über 500.000 Rückkehrenden lässt sich allerdings nicht unabhängig bestätigen. Der UNHCR hat bislang rund 150.000 Rückkehrinterviews aus der Türkei mandatsgemäß beobachtet. Darüber hinaus können belastbare Aussagen oder Prognosen zu Rückkehrfragen nach geographischen Kriterien weiterhin nicht getroffen werden. Insbesondere für die Gebiete unter Kontrolle des Regimes, einschließlich vermeintlich friedlicherer Landesteile im äußersten Westen Syriens sowie in der Hauptstadt Damaskus, gilt unverändert, dass eine belastbare Einschätzung der individuellen Gefährdungslage aufgrund des dortigen Herrschaftssystems, seiner teilweise rivalisierenden Geheimdienste sowie regimenaher Milizen ohne umfassende zentrale Steuerung nicht möglich ist.

Rückkehrende werden vom Regime häufig als „Verräter/innen“ deklariert und sehen sich daher oft mit weitreichender systematischer Willkür bis hin zu vollständiger Rechtlosigkeit konfrontiert. Es mangelt insbesondere an einheitlichen bzw. verlässlichen Verfahren zur Klärung des eigenen Status mit den Sicherheitsbehörden (Überprüfung, ob gegen die/den Betroffene/n etwas vorliegt) und an verfügbaren Rechtswegen. Auch nach vermeintlicher Klärung des Status mit einer oder mehreren der Sicherheitsbehörden innerhalb oder außerhalb Syriens kann es nach Rückkehr jederzeit zu unvorhergesehenen Vorladungen und/oder Verhaftungen durch diese oder Dritte kommen. Berichte verschiedener Menschenrechtsorganisationen bestätigen, dass selbst eine von der jeweiligen Sicherheitsbehörde vorgenommene positive Sicherheitsüberprüfung jederzeit von dieser revidiert werden kann und damit keine Garantie für eine sichere Rückkehr leistet. Eine besondere Gefahr, Ziel staatlicher und von Willkür geprägter Repression zu werden, besteht für alle, die sich in der Vergangenheit (system-) kritisch geäußert oder betätigt haben oder sich auf andere Weise das Missfallen des Regimes zugezogen haben. Dies kann nach Einschätzungen von Menschenrechtsorganisationen bereits dann der Fall sein, wenn Betroffene in familiären Verbindungen zu vermeintlichen Oppositionellen oder Regimefeinden stehen oder ihre regionale Herkunft (z.B. ehemalige Oppositionsgebiete) dies nahelegt. Berichte deuten jedoch darauf hin, dass selbst regimenahere Personen Opfer von Repressionen werden können. Vergleichbare Menschenrechtsverletzungen und Repressionen durch lokale Akteure wurden im Berichtszeitraum, in absoluten Zahlen betrachtet in geringerem Umfang, auch in Nicht-Regimegebieten dokumentiert. Unverändert besteht somit in keinem Teil Syriens ein umfassender, langfristiger und verlässlicher Schutz für verfolgte Personen und Rückkehrende. Es gibt keine Rechtssicherheit oder Schutz vor politischer Verfolgung, willkürlicher Verhaftung und Folter. Die Gefahr, Opfer staatlicher Repression und Willkür zu werden, bleibt für Einzelne unvorhersehbar. Auch erschienen Berichte über erneute Vertreibung, Sanktionen bzw. Repressionen, bis hin zu einer unmittelbaren Gefährdung für Leib und Leben von Rückkehrenden. Menschenrechtsorganisationen und Rückkehrende berichten von zahlreichen Fällen, in denen Rückkehrende verhaftet, gefoltert oder eingeschüchtert wurden. Nach entsprechenden Berichten von Amnesty International (AI) und Human Rights Watch (HRW)

von September bzw. Oktober 2021 präsentierten der Zusammenschluss von Zivilgesellschaftsorganisationen Voices for Displaced Syrians Forum und der Think Tank Operations and Policy Center im Frühjahr 2022 eine gemeinsame Studie (Stand November 2022) zu Rückkehrenden aus Europa (Deutschland, Dänemark, Niederlande), der engeren Nachbarschaft (Türkei, Libanon, Jordanien, Irak, Ägypten) und anderen Regionen Syriens. Diese dokumentiert innerhalb eines Jahres schwierigste Rückkehrbedingungen in allen Regionen Syriens, darunter in einigen Fällen physische Gewalt und Verhaftungen der Betroffenen oder von Angehörigen sowie weitgehende Bewegungsbeschränkungen. Sie kommt zu dem Schluss, dass die Rückkehrbedingungen nach Syrien in keiner Hinsicht erfüllt seien.

**Eine sichere Rückkehr Geflüchteter kann insofern für keine Region Syriens und für keine Personengruppe gewährleistet, vorhergesagt oder gar überprüft werden.** Auch UNHCR und andere Menschenrechtsorganisationen haben keinen freien und ungehinderten Zugang zu Rückkehrenden in Syrien, sodass eine Nachverfolgung und Überwachung des Rückkehrprozess sowie des Schicksals der Rückkehrenden nicht möglich ist. UNHCR kann unverändert weder ein umfassendes Monitoring zur Lage von zurückgekehrten Binnenvertriebenen und Flüchtlingen sicherstellen, noch einen Schutz ihrer Rechte gewährleisten. Dennoch bemüht sich UNHCR, Beispiele von Rechtsbrüchen zu sammeln, nachzuverfolgen und gegenüber dem Regime zu kommunizieren.

Besonders problematisch blieb die Lage im Berichtszeitraum laut dem jüngsten Bericht der Col im Vertriebenenlager in Rukban innerhalb der von den USA garantierten sogenannten „deconflicting zone“ an der Grenze zu Jordanien. Schätzungen zufolge leben in diesem noch rund 10.000 Menschen (rund 80 % davon Frauen und Kinder) unter prekären Bedingungen, ohne zuverlässige Versorgung und hinreichenden Zugang zu medizinischen Einrichtungen. Von den VN unterstützte Versuche einer Evakuierung des Lagers in dafür vorgesehene Aufnahmelager im durch das Regime kontrollierten Homs waren 2019 gescheitert, vermutlich in erster Linie aus Sicherheitserwägungen. Im Jahr 2021 haben örtlichen Angaben zufolge rund 5.000 Personen das Camp verlassen. In die Region Idlib/Nordaleppo besteht zwar grenzüberschreitender Zugang aus der Türkei. In Idlib und in den Gebieten um Afrin und Azaz kommt es aber immer wieder zu starken Einschränkungen durch verschiedene Akteure. Aufgrund einer hohen Konzentration von Sprengfallen und explosiven Kampfmittelrückständen ist der Zugang in den Nordosten (v. a. Raqqa und Deir ez-Zor) ebenfalls weiterhin nur punktuell möglich. Damaskus (Stadt), Latakia, Tartus, Aleppo (Stadt) und Al-Hassakah sind für die VN dagegen besser zu erreichen. Dort können auch längerfristige Hilfsmaßnahmen und reguläre VN-Programme umgesetzt werden.

## II. Weitere lagerelevante Tatsachen

### II.1. Politisches System

Syrien ist nach der geltenden Verfassung von 2012 eine semipräsidentielle Volksrepublik. Das politische System Syriens wird de facto jedoch vom autoritär regierenden Präsidenten dominiert. Dieser wird nach der Verfassung direkt vom Volk gewählt (Art. 86). Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre. Seit der letzten Verfassungsänderung 2012 ist maximal eine einmalige Wiederwahl möglich (Art. 88). Da diese Verfassungsbestimmung jedoch erstmals bei den Präsidentschaftswahlen 2014 zur Anwendung kam, war es dem aktuellen Präsidenten Baschar al-Assad erlaubt, bei der Präsidentschaftswahl im Mai 2021 erneut zu kandidieren. Kandidatinnen und Kandidaten für das Präsidentenamt werden nach Art. 85 vom Obersten Verfassungsgericht überprüft und müssen Voraussetzungen erfüllen, die Angehörige der Opposition faktisch weitgehend ausschließen. So muss ein Kandidat u.a. im Besitz seiner bürgerlichen und politischen Rechte sein (diese werden bei

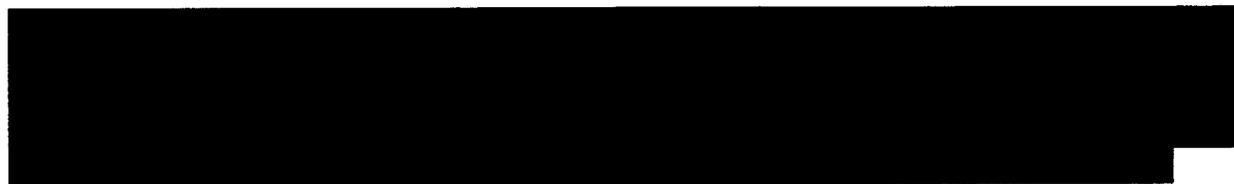
~~VS~~ — Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Verurteilungen für politische Delikte in der Regel entzogen), darf nicht für ein „ehrenrühriges“ Vergehen vorbestraft sein und muss bis zum Zeitpunkt der Kandidatur ununterbrochen zehn Jahre in Syrien gelebt haben (Art. 84). Damit sind im Exil lebende Politikerinnen und Politiker von einer Kandidatur de facto ausgeschlossen.

Am 26. Mai 2021 fanden auf Grundlage der Verfassung von 2012 turnusmäßig Präsidentschaftswahlen in Syrien statt. Staatspräsident Assad erhielt nach offiziellen syrischen Angaben 95,1 % der abgegebenen Stimmen und trat am 17. Juli 2021 seine vierte Amtszeit für weitere sieben Jahre an. Neben Assad waren nur zwei der insgesamt 51 Bewerberinnen und Bewerber vom syrischen Verfassungsgericht zugelassen worden. Die EU sowie die Quint-Staaten (USA, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Italien, Deutschland) erklärten, die Wahlen als nicht legitim anzuerkennen. Die Wahlen seien weder frei noch fair, nicht gemäß der Sicherheitsrat-Resolution 2254 und nicht unter Beteiligung aller Syrerinnen und Syrer, insbesondere derjenigen in der Diaspora, abgehalten worden.

Assad verfügt als oberstes Exekutivorgan, Oberbefehlshaber der Streitkräfte und Generalsekretär der Baath-Partei über umfassende Vollmachten. Darüber hinaus darf der Präsident nach Art. 113 der Verfassung auch legislativ tätig werden, wenn das Parlament nicht tagt, aufgelöst ist oder wenn „absolute Notwendigkeit“ dies erfordert. De facto ist die Legislativbefugnis des Parlaments derzeit außer Kraft gesetzt, Gesetze werden weitgehend als Präsidialdekrete verabschiedet. Am 19. Juli 2020 fanden turnusgemäß Parlamentswahlen in Syrien statt. Dabei erreichte die Baath-Partei mit 167 von 250 Sitzen erwartungsgemäß eine deutliche Mehrheit von 66,8 %. Die „National Progressive Front“, in der die Baath-Partei weitere kleine Parteien dominiert, kontrolliert sogar 73% des syrischen Volksrats (Syrian People's Council). Die „Unabhängigen“, die derzeit knapp 27 % der Sitze ausmachen, sind keinesfalls unabhängig, sondern stehen unter Kontrolle des Regimes und seiner Geheimdienste.

Am 18. September 2022 ließ das syrische Regime Kommunalwahlen auf den unterschiedlichen Ebenen der insgesamt 1.470 Gebietskörperschaften (Gouvernements, Städte, Kommunen) durchführen. Nach Angaben des Regimes bewarben sich rund 59.500 Kandidatinnen und Kandidaten um die 19.000 Sitze in lokalen Räten. Jedoch wurden über 20% der Bewerberinnen und Bewerber von der Wahl ausgeschlossen. Unabhängigen Berichten zufolge konnten sich nur Personen zur Wahl stellen, deren Kandidatur zuvor von den Sicherheitsdiensten des Regimes gebilligt wurde. In der Folge setzten sich ganz überwiegend Kandidatinnen und Kandidaten der Baath-Partei durch. Im Vorfeld kursierten zum Teil „Ausschreibungen“ hochrangiger kommunaler Ämter für hohe Bestechungsgelder in den sozialen Netzwerken. Die Kommunalwahlen genügten daher in keinsten Weise demokratischen Standards.



Die syrische Verfassung sieht Demokratie (Art. 1, 8, 10, 12), Achtung der Grund- und Bürgerrechte (Art. 33-49), Rechtsstaatlichkeit (Art. 50-53), Gewaltenteilung sowie freie, allgemeine und geheime Wahlen zum Parlament (Art. 57) vor. Faktisch haben diese Prinzipien in Syrien jedoch nie ihre Wirkung entfaltet, da die Baath-Partei durch einen von 1963 bis 2011 geltenden, extensiv angewandten Ausnahmezustand wichtige Verfassungsregeln außer Kraft setzte. Zwar wurde der Ausnahmezustand 2011 beendet, aber mit Ausbruch des bewaffneten Konflikts in Syrien umgehend im Jahr 2012 durch eine genauso umfassende und einschneidende „Antiterror-Gesetzgebung“ ersetzt.

## ~~VS~~ – Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

Sie führte zu einem Machtzuwachs der Sicherheitsdienste und massiver Repression, mit der das Regime auf die anfänglichen Demonstrationen und Proteste sowie den späteren bewaffneten Aufstand großer Teile der Bevölkerung antwortete. Justiz und Gerichtswesen sind von grassierender Korruption und Politisierung durch das Regime geprägt. Laut geltender Verfassung ist der Präsident auch Vorsitzender des Obersten Justizrates.

Der Präsident stützt seine Herrschaft insbesondere auf die Loyalität der Streitkräfte sowie der militärischen und zivilen Geheimdienste. Die Befugnisse dieser Dienste, die von engen Vertrauten des Präsidenten geleitet werden und sich auch gegenseitig kontrollieren, unterliegen keinen definierten Beschränkungen. Jeder Geheimdienst unterhält eigene Gefängnisse und Verhöreinrichtungen, bei denen es sich de facto um weitgehend rechtsfreie Räume handelt, zu denen auch die VN oder das Internationale Komitee vom Roten Kreuzes keinen Zugang haben.

So hat sich in Syrien ein politisches System etabliert, in dem viele Institutionen und Personen miteinander um Macht konkurrieren und dabei kaum durch Verfassung und bestehenden Rechtsrahmen kontrolliert werden, sondern v. a. durch den Präsidenten und seinen engsten Kreis. Trotz gelegentlicher interner Machtkämpfe stehen Assad dabei keine ernstzunehmenden Kontrahenten gegenüber. Die Geheimdienste haben ihre traditionell starke Rolle seither verteidigt oder sogar weiter ausgebaut und profitieren durch Schmuggel und Korruption wirtschaftlich nicht unerheblich. Der Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International (CPI) listet Syrien 2021 erneut auf Platz 178 von 180.

## II.2. Territoriale Machtverhältnisse

Das syrische Regime kontrolliert im zwölften Jahr des Konflikts etwa 70% des Staatsgebiets insb. im **Westen, Süden** und in **Zentralsyrien**. Dabei lebt nur rund 50% der im Land verbliebenen Bevölkerung in Gebieten unter Kontrolle des syrischen Regimes. Auch wenn die militärische Rückeroberung des gesamten Staatsgebietes erklärtes Ziel des Regimes bleibt, zeichnet sich eine Rückeroberung weiterer Landesteile durch das Regime derzeit nicht ab. **Im Nordwesten** des Landes werden Teile der Gouvernements Latakia, Idlib und Aleppo durch die von den Vereinten Nationen als Terrororganisation eingestufte Hayat Tahrir al-Sham (HTS, zuvor Jabhat al Nusra) sowie türkeinahe bewaffnete Gruppierungen kontrolliert. HTS hat neben der militärischen Kontrolle über den Großteil des verbleibenden Oppositionsgebiets der DEZ Idlib dort auch lokale Verwaltungsstrukturen unter dem Namen „Errettungs-Regierung“ aufgebaut. Auch unterhält die HTS ein eigenes Gerichtswesen, welches die Sharia anwendet, sowie eigene Haftanstalten. Die Gebiete im **Norden und Nordosten** entlang der Grenze zur Türkei stehen in Teilen unter ihrer Kontrolle und ihr nahestehender bewaffneter Gruppierungen, in Teilen unter politischer Kontrolle der kurdisch dominierten sogenannten „Selbstverwaltung für Nord- und Ostsyrien“ bzw. militärischer Kontrolle der mit dieser verbundenen Syrian Democratic Forces (SDF). Punktuell übt auch hier das syrische Regime Macht aus, etwa mit Übergängen zwischen einzelnen Stadtvierteln (z.B. Stadt Qamischli im Gouvernement Al-Hassakah). Im **Nordosten Syriens** liegt die Kontrolle größtenteils bei den staatsähnlichen – international, darunter auch von der Bundesregierung nicht anerkannten – Verwaltungsstrukturen der sogenannten „Selbstverwaltung für Nord- und Ostsyrien“. Errichtet von den Syrian Democratic Forces (SDF) und dem zivilen Entscheidungsgremium des Syrischen Demokratischen Rats (SDC), wird die Selbstverwaltung in Kernbereichen klar von der kurdischen Partei der Demokratischen Union (PYD) dominiert. Auch militärisch stellen kurdische sogenannte „Selbstverteidigungseinheiten“ (YPG) einen wesentlichen Teil der Kämpferinnen und Kämpfer und v. a. der Führungsebene der SDF, welche in Kooperation mit der internationalen Anti-IS-Koalition militärisch gegen die Terrororganisation des sog. Islamischen Staats „IS“ in Syrien vorgehen. Anders als EU und USA betrachtet die Türkei sowohl die Streitkräfte der YPG als auch die Partei PYD als

**VS – Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft**

identisch mit der von der EU als Terrororganisation gelisteten PKK und daher als Terroristen und Gefahr für die nationale Sicherheit der Türkei.

**Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen bleibt Syrien bis hin zur subregionalen Ebene territorial fragmentiert.** In vielen Fällen wird die tatsächliche Kontrolle auf lokaler Ebene von unterschiedlichen Gruppierungen ausgeübt. Selbst in formal ausschließlich vom Regime kontrollierten Gebieten wie dem Südwesten des Landes (Gouvernements Dara'a, Suweida) sind die Machtverhältnisse mitunter komplex und können sich insofern von Ort zu Ort, von Stadtviertel zu Stadtviertel unterscheiden. Auch Überschneidungen sind möglich (v.a. Nordwesten und Nordosten). Die tatsächliche Kontrolle liegt lokal häufig ganz oder in Teilen bei bewaffneten Akteuren bzw. traditionellen Herrschaftsstrukturen.

### **II.3. Volkswirtschaftlich relevante Tatsachen**

Im Verlauf des Konflikts hat sich in Syrien eine Kriegsökonomie herausgebildet, von der das Regime und ihm nahestehende Individuen und Gruppen profitieren. Das Regime verwendet einen Großteil des bereits limitierten Staatshaushalts für die Armee und die Sicherheitsbehörden. Staatspräsident Assad hatte letztmalig im Juli 2021 die Gehälter für Beamte und Angehörige des Militärs um 50 % erhöht. Nicht zuletzt aufgrund leerer Staatskassen und einer hohen Abwertung der Landeswährung (99,4 % ggü. dem US-Dollar auf dem Schwarzmarkt seit Konfliktbeginn 2011) kann der Staat Basisdienstleistungen und die Grundversorgung der Bevölkerung nicht gewährleisten. Folglich leisten die VN humanitäre Hilfe für das Gros der syrischen Bevölkerung. Laut VN sind 15,3 Mio. von rund 20 Mio. in Syrien lebenden Menschen hilfsbedürftig, darunter etwa 7 Mio. Kinder. **Die Einkommensmöglichkeiten sind in allen Landesteilen gering.** 80 % der Haushalte berichteten den VN (im Dezember 2022), dass sie die Grundversorgung mit Lebensmitteln aufgrund ihres geringen Einkommens und hoher Preise, u.a. für Nahrung, nicht mehr gewährleisten können. Offiziell liegt die Arbeitslosenquote bei etwa 8 %, sie dürfte aber weitaus höher liegen. Laut den VN erzielen 25 % aller Haushalte von Binnenvertriebenen kein Einkommen, in 51 % der Haushalte arbeitet lediglich eine erwachsene Person. Insbesondere in Gebieten, in denen lokal Ansässige mit (rückkehrenden) Binnenvertriebenen um Ressourcen konkurrieren – wie im Norden und Nordosten des Landes – bestehen kaum Beschäftigungsmöglichkeiten. Es gibt erhebliche Unterschiede zwischen den Gebieten unter Kontrolle der syrischen Regierung, der kurdischen Selbstverwaltung und der Syrian Salvation Government im Nordwesten: In Regierungsgebieten haben 49 % der Haushalte mehr als einen Versorger. Im Nordosten sind es 33 %, im Nordwesten nur 21%. Laut Medienberichten liegt die Arbeitslosenquote in Nordsyrien (West und Ost) bei etwa 85 %. Rücküberweisungen aus dem Ausland (Remittances) sind angesichts der Wirtschaftskrise eine wichtige Einnahmequelle für viele Syrerinnen und Syrer. Seit Konfliktbeginn sind sie merklich angestiegen: 2010 betragen sie laut der syrischen Zentralbank (CBS) 906 Mio. USD. 2019 waren es 3.01 Mrd. USD (11 % des BIP). Seither hat die CBS keine Zahlen mehr veröffentlicht. Laut Medienberichten lagen die Rücküberweisungen 2022 bei über 3 Mrd. USD (20 % des gesamten BIP 2022; laut Weltbank etwa 15,5 Mrd. USD). Sie sind weiterhin eine signifikante Einnahmequelle für die Bevölkerung.

Die

Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und die globalen Folgen sowie Syriens Kriegsökonomie hemmen die Aussichten auf eine wirtschaftliche Erholung Syriens. Die Weltbank schätzte im Juni 2022, dass Syriens Wirtschaft (gemessen am BIP) um weitere 2,6 % schrumpfen dürfte.

Die Trinkwasser- und Elektrizitätsversorgung ist infolge gezielter Zerstörung vor allem in umkämpften Gebieten eingeschränkt. **13,6 Mio. Menschen benötigen 2023 Zugang zu Trinkwasser, Sanitär- und Hygieneeinrichtungen**, darunter 6 Mio. Kinder. Ein Anstieg um 2,6 %

**~~VS~~—Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft**

zum Vorjahr. Für viele Syrerinnen und Syrer bedeutet der Kauf von Trinkwasser eine große finanzielle Belastung: Haushalte geben 7 % ihres monatlichen Einkommens für Wasser aus. Anfang 2023 hatten 52 % der syrischen Bevölkerung keinen Zugang zur regulären leitungs-basierten Wasserversorgung, im Vorjahr waren es 47 %. 6,9 Mio. Menschen erhalten nur 2-7 Tage im Monat Leitungswasser, da u.a. nicht ausreichend Strom für die Pumpwerke vorhanden ist. Aufgrund zerstörter Kläranlagen werden mindestens 70 % des Abwassers nicht behandelt. Insbesondere der Süden (Gouvernements Dara'a und Quneitra), der Norden (Gouvernements Idlib, Aleppo, Al-Hassakah) sowie nahezu die gesamte in Zeltlagern lebende Bevölkerung ist nach wie vor in hohem Maße auf durch Lastwagen im Rahmen der humanitären Hilfe geliefertes Wasser angewiesen. Syriens sieben größte Trinkwasseranlagen versorgen etwa 9,5 Mio. Menschen. Die maroden Systeme verfallen aufgrund von Konflikt und fehlender Wartung zunehmend. Im Sommer 2021 wurde der Nordosten von einer Wasserkrise heimgesucht, wie sie zuletzt 2008 stattfand. Diese **dreifache Wasserkrise** bestand aus (1) einer Dürre aufgrund geringer Niederschläge im Winter, (2) einem überdurchschnittlich niedrigen Wasserstand am Euphrat (200m<sup>3</sup>/s statt 500m<sup>3</sup>/s Durchfluss) und (3) häufigen Unterbrechungen im Wassersystem, allen voran der **Alouk**-Wasserstation, die knapp 460.000 Menschen in Al-Hassakah inklusive der Flüchtlingslager Roj und Al Hol versorgt. Die Krise gefährdet die Wasserversorgung von rund 5,5 Mio. Menschen, die in den an den Euphrat grenzenden Provinzen leben. Das Generaldirektorat der EU-Kommission für Zivilschutz und humanitäre Hilfsmaßnahmen (ECHO) warnte im Juli 2022 mit Verweis auf jüngste Wetterprognosen der World Meteorological Organisation (WMO) vor einer "extremen und langfristigen" Dürre in Syrien.

**Die Stromversorgung funktioniert u.a. aufgrund der Treibstoffknappheit, der zerstörten Energie-Infrastruktur und dem niedrigen Wasserstand an den Staudämmen in manchen Gebieten Syriens nur noch für wenige Stunden pro Tag.** Insgesamt erhalten drei Viertel aller Haushalte weniger als acht Stunden Strom am Tag. In Nordostsyrien war Elektrizität im September 2021 täglich nur 5-6 Stunden verfügbar; in Nordwestsyrien täglich 7-8 Stunden (Stand 2022). Der Pro-Kopf-Konsum von staatlicher Elektrizität beträgt lediglich 15% gegenüber 2010.

Einer Untersuchung der Weltbank (2017) zufolge ist ein Drittel des gesamten Bestandes an Häusern und Wohnungen in Syrien im Rahmen des Konfliktes in Mitleidenschaft gezogen worden, wobei 7 % Prozent zerstört und 20 % beschädigt sind. Aufgrund der Kämpfe in den sog. „Deeskalationszonen“ (Ost-Ghouta, Dara'a, Homs, Idlib) v.a. 2018, dürfte der Schaden an Infrastruktur heute noch höher sein. Mindestens 5,7 Mio. Menschen lebten vor dem Erdbeben im Februar 2023 in von UNHCR als "unzulänglich" kategorisierten Unterkünften, vielfach ohne Heizung und entsprechende Isolierung gegen Kälte und Regen. Aufgrund der Erdbebenkatastrophe sind laut UNHCR weitere 5,37 Mio. Menschen in Syrien auf Hilfe bei der Unterbringung (Shelter Assistance) angewiesen. Laut einer Studie der NRO Norwegian Refugee Council von Mai 2022 können nur einer von zehn Syrern die monatlichen Ausgaben, wie etwa für Miete, Strom und Lebensmittel, bezahlen. Im Dezember 2022 lebten in Syrien 2,05 Mio. Menschen in informellen Behausungen und Lagern. Von den Binnenflüchtlings in Lagern leben 57 % in Zelten bzw. provisorischen Unterkünften, außerhalb der Lager sind es 2 %. Das Gros (etwa 85 %) lebt in Nordwestsyrien – in Aleppo und Idlib (2018: 670.000). Laut einer Studie des VN- Humanitarian Needs Assessment Programme von 2020 wohnen 17 % der Binnenvertriebenen in Nordwestsyrien in zerstörten Behausungen, zudem gaben 67 % an, in beschädigten Unterkünften zu leben.

Der **Agrarsektor**, der vor dem Krieg zu rund einem Fünftel zum BIP beitrug, ist nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) seit 2011 um 90% eingebrochen. Damit ist Syrien als vormaliger Agrarexporteur mittlerweile auf Nahrungsmittelimporte angewiesen, insbesondere auch aus Russland. Ein wesentlicher Teil der syrischen Agrarprodukte (Weizen, Oliven(-öl), Gemüse) wird teils in oppositionellen Gebieten produziert (Idlib, Al-Hassakah). Für die Nahrungsversorgung der syrischen Bevölkerung spielt

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

**Weizen** eine tragende Rolle. Der Bedarf an Weizen für Syrien wird laut FAO auf ca. 3,5 Mio. Tonnen pro Jahr geschätzt. Während die Produktion 2007 noch 4 Mio. Tonnen betrug, lag sie 2022 laut FAO bei nur noch 1,05 Mio. Tonnen. Der Ertrag des Gerstenanbaus ist ebenfalls stark zurückgegangen, er fiel im Vergleich zum Vorjahr um 75 %. Heute sind etwa 15 Mio. Syrerinnen und Syrer auf Lebensmittelhilfen angewiesen. Die starke Dürre 2020/2021 im Nordosten, wo 80 % der jährlichen Getreideproduktion Syriens angebaut wird, hat bis heute fatale Auswirkungen auf die Ernteerträge, 40 % der Ackerflächen liegen brach, in Al-Hassakah sogar die Hälfte. Die VN sprachen von der schlimmsten Trockenheit seit 70 Jahren. Die Situation hat sich seither nicht verbessert, die VN rechnen aufgrund hoher Temperaturen und Trockenheit mit schweren **Ernteaussfällen** auch für 2023. Laut einer OPC Studie (Juni 2022) sind womöglich noch weniger Anbauflächen nutzbar als 2021. Neben der Dürre sind viele Anbauggebiete durch Kampfmittel schwer kontaminiert, was ihre Nutzung teilweise unmöglich macht. Die Transportwege in Regimegebiete sind teils blockiert oder aufgrund zahlreicher Straßensperren, an denen Milizen Wegzoll verlangen sehr teuer. Das syrische Regime hat nach glaubhaften Berichten gezielt die Zerstörung von Anbaugebieten, Lebensmittelvorräten und Saatgut in von der Opposition gehaltenen Gebieten als Mittel der Kriegsführung eingesetzt und versucht gleichzeitig so viel der Weizenernte im Nordosten wie möglich aufzukaufen – aufgrund der knappen Devisen mit nur mäßigem Erfolg.

#### II.4. Gesundheitsversorgung

2022 benötigen in Syrien 12,2 Mio. Menschen (2021: 12,5 Mio.) Pflege- bzw. Gesundheitsleistungen. 28% der Bevölkerung haben – mehrheitlich konfliktbedingte – Behinderungen, fast doppelt so viele wie der internationale Durchschnitt (15 %). In Nordostsyrien sind es sogar 37 %. Insgesamt 59 % der syrischen Erwachsenen mit Behinderung sind arbeitslos und knapp 50 % ohne Zugang zu medizinischer Versorgung. Trotz einer Erhöhung der Zuweisungen durch die syrische Regierung im Jahr 2022 bleibt der syrische Gesundheitssektor chronisch unterfinanziert. Die Ausgaben wurden nominal um 97,1 % und real um 4,2 % im Vergleich zu 2021 erhöht (von 321 Mrd. SYP auf 632 Mrd. SYP). Das Defizit wird durch rückläufige finanzielle Zuwendungen aus dem Ausland verstärkt. Die WHO meldete im September 2022 eine Finanzierungslücke von 69 % (179 Mio. USD). Der **Zugang zu medizinischer Versorgung war schon vor der COVID-19 Pandemie stark eingeschränkt**, medizinische Grund- und Notversorgung waren u.a. aufgrund von gezielten Angriffen auf das Gesundheitswesen kaum gewährleistet. Die Informationen bzgl. der COVID-19 Pandemie sind landesweit unzulänglich; laut syrischem Gesundheitsministerium gab es bis Ende Oktober 2022 57.354 Ansteckungen, 3.163 Menschen sind infolge einer Erkrankung verstorben. Bis Ende Juli 2022 erhielten 13,9 % der Syrerinnen und Syrer eine COVID-19 Impfung, 9,5 % sind doppelt geimpft. VN-Schätzungen zufolge sind nur rund 47 % der Gesundheitseinrichtungen voll und 21 % teilweise funktionstüchtig. Große Teile der Gesundheitsinfrastruktur sind infolge militärischer Auseinandersetzungen und fehlender Instandhaltung weiterhin nicht oder nur eingeschränkt nutzbar (Stand August 2022). Aufgrund der Kampfhandlungen in der Provinz Idlib und der Abwanderung großer Teile des Gesundheitspersonals mussten seit Dezember 2019 mindestens 83 Gesundheitseinrichtungen schließen (Stand 2021). Zahlreiche Ärzte und Pflegekräfte wurden zudem bei Angriffen getötet: 2022 kamen bei 17 Angriffen 25 Patienten und drei Pflegekräfte ums Leben, knapp 100 wurden verletzt. Notfalltransporte sind durch einen Mangel an Krankenwagen stark beeinträchtigt. Im Zeitraum 2015-2021 wurden 159 Ambulanzfahrzeuge beschädigt oder zerstört. Laut WHO können komplexere Operationen und spezialisierte Behandlungen für chronische Krankheiten derzeit ausschließlich in Damaskus oder den Küstenorten Tartus und Latakia durchgeführt werden. Im Süden Syriens, in den Provinzen Dara'a, Quneitra und Sweida, sind fünf von sechs Krankenhäusern beschädigt und nur bedingt funktionstüchtig.

Syrien ist unter den Ländern mit der höchsten Traumarate weltweit. Laut Angaben der VN litten 2020 36,9 % der Bevölkerung unter Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTSD). Die Traumata

bleiben häufig unbehandelt: Eine psychosoziale Betreuung der hohen Anzahl traumatisierter Menschen wird nur punktuell und fast ausschließlich durch Maßnahmen der WHO gewährleistet. Sexualisierte Gewalt ist so weit verbreitet, dass sie inzwischen zum traurigen Alltag insbesondere von Frauen und Mädchen gehört. Bei lebensrettenden Arzneimitteln, medizinischem Personal und Ausstattung sind erhebliche Engpässe ermittelt worden, insbesondere im Hinblick auf die medizinische Behandlung Verletzter und chronisch kranker Personen. Dies hat auch zur Rückkehr übertragbarer Krankheiten wie Polio geführt. Aufgrund kritischer hygienischer Bedingungen sowie unzureichender vorbeugender Maßnahmen und Behandlungen mehren sich landesweit Cholera-, Diphtherie- und Leishmaniose-Fälle. Die Weltbank kommt in ihrem 2017 erschienen Bericht „The Toll of War“ zu dem Schluss, dass mehr Menschen durch den Zusammenbruch des Gesundheitssystems in Syrien gestorben sind als durch direkte Kampfhandlungen. Ende August 2022 kam es in Syrien zu einem größeren Cholera-Ausbruch. Bis zum 27.10.2022 meldete das syrische Gesundheitsministerium 1.144 positive Fälle, 44 Menschen sind verstorben. Die Gesundheitsbehörden in Nordostsyrien, deren Angaben nicht vom Gesundheitsministerium in Damaskus berücksichtigt werden, meldeten bis Ende Oktober 2022 152 positive Fälle und 29 Tote. Neben Aleppo sind die Provinzen Raqqa, Deir ez-Zor und Al-Hassakah am schlimmsten betroffen. Der Ausbruch begann in der Provinz Aleppo und ist höchstwahrscheinlich auf verunreinigtes Wasser zurückzuführen, das zur Bewässerung von Feldern eingesetzt wurde, aber auch als Trinkwasser dient.

In den nicht vom syrischen Regime kontrollierten Gebieten ist die gesundheitliche Versorgung eine besondere Herausforderung. Die Versorgung mit Medikamenten sowie die Abdeckung mit medizinischem Personal ist noch schlechter als in Regimegebieten. Während es in Damaskus, Latakia und Tartus immerhin 38-41 Pflegekräfte und Ärzte pro 10.000 Einwohner gibt, sind es in Al-Hassakah, Raqqa und Dara'a lediglich 5-6 pro 10.000 Einwohner. Auch die chronische Unterernährung von Kindern unter fünf Jahren ist in Nordostsyrien doppelt so hoch wie im Rest des Landes. Die Menschen im Nordwesten leiden unter Kampfhandlungen, Vertreibung und großer Armut, von den rund 4,6 Mio. Menschen dort leben knapp 1,8 Mio. notdürftig in Zelten. Aufgrund einer Finanzierungslücke von 82% sind im kommenden Winter laut VN-OCHA etwa 2,5 Mio. Menschen vom Erfrieren bedroht. Humanitäre Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Sicherstellung einer Basisgesundheitsversorgung der Menschen dort werden vom Regime gezielt behindert bzw. verhindert. Auch gezielte Angriffe des Regimes gegen zivile Gesundheitseinrichtungen dauern an. Zwischen 2016-2019 wurden im Nordwesten 337 Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen gezählt, von den 606 durch die WHO erfassten Gesundheitseinrichtungen in Nordwestsyrien sind 131 funktionsunfähig. Laut Aid Worker Security Database steht Syrien mit insgesamt 337 (Stand Oktober 2022) Angriffen auf Gesundheitseinrichtungen auf Platz 3 weltweit – hinter Südsudan und Afghanistan. Hauptursachen waren Luftangriffe, Beschuss sowie Detonationen von Kampfmitteln (IEDs). WHO-Hilfsprogramme in von der bewaffneten Opposition (Idlib) oder der kurdischen sog. „Selbstverwaltung“ kontrollierten Gebieten werden vom Regime durch Androhung einer Einstellung aller WHO-Operationen regelmäßig verhindert. Die Gesundheitsversorgung in oppositionellen Gebieten wird weitestgehend von Nichtregierungsorganisationen geleistet, die von Zuwendungen der internationalen Gebergemeinschaft abhängig sind. Durch Vertreibungen aus in den vergangenen Monaten und Jahren vom Regime belagerten Gebieten, u.a. im Südwesten des Landes, wird das ohnehin extrem angespannte Gesundheitssystem im nicht vom Regime kontrollierten Nordwesten des Landes weiter belastet. Die VN bemühen sich, durch sog. „deconflicting“ schützenswerte zivile Einrichtungen gemeinsam mit den Konfliktparteien zu identifizieren, um sie vor Angriffen zu schützen. Das Regime und Russland halten sich oftmals nicht daran, sodass mehrfach Krankenhäuser in oppositionellen Gebieten, die Teil dieses Verfahrens sind, von Angriffen betroffen waren. Mit Hinweis auf Freiwilligkeit und den informellen Charakter hatte Russland am 29. Juni 2020 den einseitigen Rückzug aus dem „humanitarian deconfliction mechanism“ bekanntgegeben.

## II.5. Rechtliche Besonderheiten

### II.6.a. Justiz und Verwaltung

Die Unabhängigkeit syrischer Straf-, Zivil- oder Verwaltungsgerichte ist unverändert nicht gewährleistet, diese werden im Gegenteil vom Regime für politische Zwecke missbraucht. Vor allem vor Strafgerichten ist eine effektive Verteidigung in Fällen mit politischem Hintergrund praktisch nicht möglich. Immer wieder werden falsche Geständnisse durch Folter und Drohungen durch die Anklage erpresst und seitens der Gerichte weitestgehend vorbehaltlos akzeptiert. Die Col kommt vor diesem Hintergrund in ihren Berichten vom Februar und September 2022 zu der Einschätzung, dass ein **Recht auf ein ordentliches und faires Verfahren vor syrischen nationalen Gerichten nicht gewährleistet** sei. Verfahren stellen daher kein effektives Mittel zur Gewährleistung von Recht und Gerechtigkeit dar. Es gebe insbesondere keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das syrische Regime an einer ernsthaften Aufarbeitung im Laufe des Konflikts begangener schwerster Verbrechen interessiert sei. Dies gelte insbesondere für die Verbrechen von Angehörigen der Sicherheitsdienste, die weiterhin Immunität genießen (Dekrete 14/1969, 69/2008). Sogenannte Anti-Terrorismus-Gerichte dienen laut eines Berichts des SNHR von Oktober 2020 insbesondere dem Zweck, **politische Gegnerinnen und Gegner und Personen, die sich für politischen Wandel und Menschenrechte einsetzen, auszuschalten**. Danach sollen seit Errichtung dieser Gerichte bis Oktober 2020 schätzungsweise mindestens 90.560 Fälle vor diesen verhandelt worden sein. Dabei sollen mindestens 20.641 Gefängnisstrafen und mindestens 2.147 Todesurteile verhängt worden sein, davon der Großteil in Abwesenheit der Angeklagten. Vor diesen Gerichten sei Angeklagten in Verfahren, die oftmals nur wenige Minuten dauern, ein Rechtsbeistand verwehrt; sie würden nach glaubhaften Aussagen ehemaliger Häftlinge oftmals gezwungen, Geständnisse ohne Kenntnis des Textes blind zu unterschreiben. Viele der von diesen Gerichten Verurteilten erhielten laut SNHR Haftstrafen zwischen 10 und 20 Jahren, **politische Dissidenten** häufig bis 30 Jahre. In letzteren Fällen sei es wiederholt auch zu außergerichtlichen Hinrichtungen gekommen. Trotz des Amnestiedekrets (Legislativdekret Nr. 7) von April 2022 (s.o.) ist nicht davon auszugehen, dass sich ein grundsätzlicher Wandel im rigorosen Vorgehen des Regimes gegen Dissidenten zeigen wird, sondern vielmehr geänderte Rechtsgrundlagen, wie das im März 2022 verabschiedete Cyber-Strafgesetz herangezogen werden. Neben politischer Einflussnahme ist Korruption weit verbreitet.

**Die allgemeine Verwaltung in Gebieten, die unter der Kontrolle des syrischen Regimes stehen,** arbeitet hingegen in technisch-administrativen Routineangelegenheiten weiterhin mit einer gewissen Zuverlässigkeit. Das gilt nach den Erfahrungen des Auswärtigen Amts aus der Praxis der Konsular- und Visastellen in der Region insbesondere für das Personenstandswesen.

**In Gebieten außerhalb der Kontrolle des syrischen Regimes ist die Lage von Justiz und Verwaltung von Region zu Region und je nach den örtlichen Herrschaftsverhältnissen unterschiedlich.** In Idlib übernehmen quasi-staatliche Strukturen der sogenannten „Errettungs-Regierung“ der Terrororganisation HTS Verwaltungsaufgaben. Die Col stellt in ihrem Bericht vom Februar 2022 fest, dass durch HTS und andere bewaffnete Gruppierungen eingesetzte, rechtlich nicht legitimierte Gerichte Urteile bis hin zur Todesstrafe aussprechen. Letzteres sei als Mord einzustufen und stelle insofern ein Kriegsverbrechen dar. In Afrin werden Aufgaben der Justiz und allgemeinen Verwaltung zum größten Teil durch von der Türkei eingesetzte Behörden der sogenannten „Syrischen Interimsregierung“ (SIG) übernommen. In Gebieten unter Kontrolle der sog. „Selbstverwaltung Nord- und Ostsyrien“ übernimmt diese quasi-staatliche Aufgaben wie Verwaltung und Personenstandswesen. **Für ganz Syrien gilt allerdings, dass nicht gewährleistet werden kann, dass diese Dienstleistungen allen Bewohnerinnen und Bewohnern in gleichem Umfang und**

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

ohne Diskriminierung zugutekommen. Darüber hinaus sprechen in manchen Gebieten säkulare Gerichte nach dem syrischen Strafrecht, in anderen ist die Scharia maßgeblich.

### **II.6.b. Todesstrafe**

Die syrische Strafgesetzgebung sieht die Todesstrafe für Mord, schwere Drogendelikte, Terrorismus, Hochverrat, und weitere Delikte vor. In der juristischen Praxis wird der Begriff Hochverrat sehr weit gefasst und kann schon bei wahrgenommener Dissidenz erfüllt sein. Dies dient politischen Zwecken: Politische Gegnerinnen und Gegner, bewaffnete Rebellen, selbst die im Zivilschutz tätigen syrischen „Weißhelme“ werden weitgehend unterschiedslos als „Terroristen“ eingestuft und sind damit von der Todesstrafe bedroht. Nach Definition des Regimes können bereits die Belieferung von Gebieten unter Kontrolle der Opposition mit humanitären Gütern oder die medizinische Behandlung von Oppositionellen ein mit Todesstrafe belegtes Verbrechen darstellen. Urteile wegen Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft, auf welche ebenfalls die Todesstrafe steht, werden seit einigen Jahren in der Regel in zwölfjährige Freiheitsstrafen umgewandelt. Regelmäßig vom Regime verkündete Amnestien (so zuletzt Legislativdekret 7/2022) verringern ausgesprochene Todesurteile zum Teil auf lebenslange harte Strafarbeit oder stellen eine Freilassung in Aussicht. In der Rechtspraxis kommen die Amnestien aufgrund großzügig ausgelegter Ausnahmetatbestände und prozeduralen Hindernissen jedoch nur in Einzelfällen zur Anwendung, dabei oftmals infolge der Zahlung hoher Bestechungsgelder an Amtsträger im Justiz- und Sicherheitswesen.

### II.6.c. Haftbedingungen, Schutz vor Folter

Zwar hat das IKRK seit Mitte 2018 Zugang zu allen dem syrischen Innenministerium unterstehenden Gefängnissen, in denen insbesondere aufgrund allgemeiner Verbrechen Verurteilte untergebracht sind. Nach wie vor besteht keinerlei Zugang zu Gefängnissen der Sicherheitsdienste und des Militärs, in denen neben Oppositionskämpfern auch ein Großteil der politischen Gefangenen inhaftiert sind.

Einschätzungen zu den Haftbedingungen basieren insofern im Wesentlichen auf der Dokumentation tausender Einzelschicksale. Auch der Bericht der CoI von September 2022 sowie mit diesen konsistenten Einschätzungen von Menschenrechtsorganisationen beschreiben erneut katastrophale Zustände, vor allem Überbelegung von Zellen, grassierende Krankheiten, einschließlich COVID-19. Die medizinische Versorgung, Wasser und Nahrungsrationen werden nicht oder nicht in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt; die hygienischen Zustände sind katastrophal. Dies gilt generell, jedoch in besonderem Maße für diejenigen Haftanstalten, in denen Oppositionelle und sonstige politische Gefangene untergebracht sind. Seit Ausbruch des Konflikts haben sich die Zustände demnach aufgrund von Überfüllung und einer gestiegenen Gewaltbereitschaft der Sicherheitskräfte und Gefängnisbediensteten erheblich verschlechtert. Gefangene sind auf engstem Raum untergebracht. Laut Menschenrechtsorganisationen und Familien von Inhaftierten bzw. Verschwundenen nutzen das Regime und korruptes Gefängnispersonal die erheblichen Zugangsbeschränkungen und -erschwernisse in Haftanstalten, aber auch die schlechte Versorgungslage teils auch als zusätzliche Einnahmequelle. **Grundlegende Versorgungsleistungen sowie Auskünfte zum Schicksal von Betroffenen werden vom Justiz- und Gefängnispersonal häufig nur gegen Geldzahlungen** gewährt. Zudem sei es in einigen Fällen möglich, gegen Geldzahlung das Strafmaß bzw. Strafvorwürfe nachträglich zu reduzieren und so von Amnestien zu profitieren. **Besondere Bedürfnisse von Frauen werden kaum oder gar nicht berücksichtigt.** Berichten zufolge müssen Frauen in Gefängnissen ohne jegliche Unterstützung entbinden und für ihre Kinder sorgen. Eine Versorgung mit Milch oder Hygieneartikeln erfolgt allenfalls durch Besucher, sofern sie in der entsprechenden Haftanstalt erlaubt sind. Nach glaubhaften Berichten Entlassener verschwinden immer wieder Häftlinge, die zur medizinischen Versorgung in die Krankenhaus-Abteilungen der Vollzugsanstalten überstellt werden. Immer wieder kommt es zu Todesfällen von Inhaftierten. Untersuchungen zu Todesursachen sind angesichts des beschränkten Zugangs kaum möglich, da das Regime selbst in der Regel keine Angaben zu Todesfällen in Folge von Gewaltanwendung macht, sondern zumeist unspezifische Todesursachen wie Herzversagen, Schlaganfall und ähnliches anführt. Neben gewaltsamen Todesursachen ist jedoch eine hohe Anzahl der Todesfälle nach Berichten der CoI auf die desolaten Haftbedingungen zurückzuführen. Ein im Dezember 2020 von der Association of Detainees and The Missing in Saydnaya Prison veröffentlichter Bericht quantifizierte anhand von Interviews mit Familienangehörigen von 508 Verschwundenen erstmals das wirtschaftliche Ausmaß dieses Systems. Anhand von Hochrechnungen auf Basis der dokumentierten Fälle geht ADMSP für die Dauer des Konflikts von in einer Gesamthöhe von Zahlungen von mehr als 100 Mio. USD in Vermisstenfällen aus, bei Einberechnung aller erkaufte Freilassungen von über 700 Mio. USD.

Obwohl die syrische Verfassung (Art. 53 Abs. 2) und das syrische Strafrecht Folter verbieten und Syrien das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984 ratifiziert hat, wenden Polizei, Justizvollzugsorgane und vor allem Sicherheits- und Geheimdienste systematisch Folterpraktiken an. Für das Jahr 2022 dokumentierte das SNHR 133 Fälle, in denen Menschen durch Folter zu Tode gekommen sind. Der Großteil sei dem syrischen Regime zuzuschreiben aber auch in Landesteilen, die nicht durch das Regime kontrolliert werden, kam es demnach zu Folteropfern. Insbesondere Personen, die unter dem Verdacht stehen, sich oppositionell zu engagieren oder als regimekritisch wahrgenommen werden, unterliegen einem besonders hohen Folterrisiko. Daneben sind zahllose Fälle dokumentiert, in denen Familienmitglieder, nicht selten Frauen oder Kinder, oder auch Nachbarn als vermeintliche Mitwisser

oder für vermeintliche Verbrechen anderer inhaftiert und gefoltert werden. Solche Kollektivhaft wird Berichten zufolge in einigen Fällen auch angewendet, wenn vom Regime als feindlich angesehene Personen Zuflucht im Ausland gesucht haben. Medien und Menschenrechtsgruppen gehen von der systematischen Anwendung von Folter in insgesamt 27 Einrichtungen aus, die sich alle in der Nähe der bevölkerungsreichen Städte im westlichen Syrien befinden: Zehn nahe Damaskus, jeweils vier nahe Homs, Latakia und Idlib, drei nahe Dara'a und zwei nahe Aleppo. Es muss davon ausgegangen werden, dass Folter auch in weiteren Einrichtungen in bevölkerungsärmeren Landesteilen verübt wird. Eine realistische Möglichkeit zur Einforderung einer strafrechtlichen Verfolgung von Folter oder anderen kriminellen Handlungen durch Sicherheitskräfte besteht nicht. Gegenwärtig können sich der einzelne Bürger und die einzelne Bürgerin in keiner Weise gegenüber staatlichen Willkürakten zur Wehr setzen. Bis zur Vorführung vor einem Richter können nach Inhaftierung mehrere Monate vergehen, in dieser Zeit besteht in der Regel keinerlei Kontakt zu Familienangehörigen oder Anwälten. Bereits vor März 2011 gab es glaubhafte Hinweise darauf, dass Personen, die sich über die Behandlung durch Sicherheitskräfte beschwerten, Gefahr liefen, dafür strafrechtlich verfolgt bzw. wiederholt selbst Opfer solcher Praktiken zu werden.

#### **II.6.d. Militärdienst**

In Syrien besteht laut Verfassung für Männer eine allgemeine - und seit 2011 de facto unbefristete – Wehrpflicht (Art. 46). Freigestellt sind lediglich einzige Söhne sowie Studenten während ihres Studiums. **Syrische Männer** müssen sich gemäß dem syrischen Wehrpflichtgesetz im Alter von 18 Jahren für den Militärdienst registrieren lassen und sind bis zum Alter von 42 Jahren wehrpflichtig. Es gibt zahlreiche Berichte darüber, dass auch Reservisten zum Militärdienst eingezogen werden. Polizeidienst wird im Rahmen des Militärdienstes organisiert, eingezogene Männer werden entweder Militär oder Polizei zugeteilt. Es gibt zahlreiche glaubhafte Berichte, laut denen wehrpflichtige Männer, die auf den Einberufungsbescheid nicht reagieren, von Mitarbeitern der Geheimdienste abgeholt und **zwangsrekrutiert** werden. Junge Männer werden auch an Kontrollstellen (Checkpoints) sowie unmittelbar an Grenzübergängen festgenommen und zwangsrekrutiert. Glaubhaften Berichten zufolge gibt es Zwangsrekrutierungen junger Männer durch syrische Streitkräfte auch unmittelbar im Kampfgebiet. Der Personalbedarf des syrischen Militärs bleibt aufgrund von Entlassungen langgedienter Wehrpflichtiger und zahlreicher Verluste durch Kampfhandlungen unverändert hoch. Auch geflüchtete Syrer, die nach Syrien zurückkehren, müssen mit Zwangsrekrutierung rechnen. Glaubwürdige Berichte über Einzelschicksale legen nahe, dass auch eine zuvor ausgesprochene Garantie des Regimes, auf Vollzug der Wehrpflicht bzw. Strafverfolgung aufgrund von Wehrentzug, etwa im Rahmen sogenannter „Versöhnungsabkommen“ zu verzichten, keinen effektiven Schutz vor Zwangsrekrutierung bietet. Laut Berichten und Studien verschiedener Menschenrechtsorganisationen ist für zahlreiche Geflüchtete die Gefahr der Zwangsrekrutierung neben anderen Faktoren eines der wesentlichen Rückkehrhindernisse. Einige Berichte legen auch nahe, dass Familienangehörige von Deserteuren und Wehrdienstverweigerern ebenfalls Verhören und Repressionen der Geheimdienste ausgesetzt sein könnten.

In Syrien besteht keine Möglichkeit der legalen Wehrdienstverweigerung, auch die Möglichkeit eines (zivilen) Ersatzdienstes gibt es nicht. **Es gibt in Syrien keine reguläre oder gefahrlose Möglichkeit, sich dem Militärdienst durch Wegzug in andere Landesteile zu entziehen.** Beim Versuch, sich dem Militärdienst durch Flucht in andere Landesteile, die nicht unter Kontrolle des Regimes stehen, zu entziehen, müssten Wehrpflichtige zahlreiche militärische und paramilitärische Kontrollstellen passieren, mit dem Risiko einer zwangsweisen Einziehung entweder durch die syrischen Streitkräfte, Geheimdienste oder regimetreue Milizen. Männern im wehrpflichtigen Alter ist die Ausreise verboten. Der Reisepass wird ihnen vorenthalten und Ausnahmen werden nur mit Genehmigung des Rekrutierungsbüros, welches bescheinigt, dass der Wehrdienst geleistet wurde, gewährt. Wehrdienstentzug wird gemäß dem Militärstrafgesetzbuch bestraft. In Art. 98-99 ist festgehalten,

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~ In dieser Fassung nicht als VS eingestuft

dass mit einer Haftstrafe von einem bis sechs Monaten in Friedenszeiten und bis zu fünf Jahren in Kriegszeiten bestraft wird, wer sich der Einberufung entzieht. Gemäß Art. 101 wird Desertation mit fünf Jahren Haft oder mit fünf bis zehn Jahren Haft bestraft, wenn der Deserteur das Land verlässt. Die Todesstrafe ist gemäß Art. 102 bei Überlaufen zum Feind und gemäß Art. 105 bei geplanter Desertion im Angesicht des Feindes vorgesehen. Männliche Rückkehrer im wehrpflichtigen Alter (18 bis 42 Jahre) werden nach ihrer Rückkehr in der Regel zum Militärdienst eingezogen, teilweise im Anschluss an eine mehrmonatige Haftstrafe wegen Desertation. Durch verschiedene Amnestien für Deserteure und Wehrdienstverweigerer werden Strafen zwar zumindest stellenweise erlassen, der zwangsweise Einzug in den Militärdienst wurde durch die Amnestien jedoch nicht beendet und wird unverändert fortgesetzt. Nach Einschätzung von Human Rights Watch nutzt das Regime Schlupflöcher in den Amnestiedekreten aus, um Rückkehrer unmittelbar nach Einreise wieder auf Einberufungslisten zu setzen. Amnesty International dokumentierte Fälle von Rückkehrern, die aufgrund der Wehrpflicht zunächst festgenommen und nach Freilassung unmittelbar in den Militärdienst eingezogen wurden. Eine Regelung, nach der sich syrische Männer im wehrpflichtigen Alter durch Zahlung eines sogenannten Wehrersatzgeldes von der Wehrpflicht freikaufen können, findet nur auf außerhalb des Landes lebende Syrer Anwendung. Das Wehrersatzgeld ist nach einer Änderung des Wehrpflichtgesetzes im November 2020 gestaffelt nach der Anzahl der Jahre des Auslandsaufenthalts und beträgt 10.000 USD (ein Jahr), 9.000 USD (zwei Jahre), 8.000 USD (drei Jahre) bzw. 7.000 USD (vier Jahre). Bei einem Aufenthalt ab fünf Jahren kommen pro Jahr weitere 200 USD Strafgebühr hinzu. Laut der Einschätzung verschiedener Organisationen dient die Möglichkeit der Zahlung des Wehrersatzgeldes für Auslandssyrer maßgeblich der Generierung ausländischer Devisen.

Im Rahmen sog. lokaler „Versöhnungsabkommen“ in den vom Regime zurückeroberten Gebieten [REDACTED] hat das Regime Männern im wehrpflichtigen Alter eine sechsmonatige Schonfrist zugesichert. Diese wurde jedoch in zahlreichen Fällen, auch nach der Einnahme des Südwestens, nicht eingehalten. Ein Monitoring durch VN oder andere Akteure zur Situation der Rückkehrer ist nicht möglich, da vielerorts kein Zugang für sie besteht; viele möchten darüber hinaus nicht als Flüchtlinge identifiziert werden. Sowohl in Ost-Ghouta als auch in den südlichen Gouvernements Dara'a und Quneitra soll der Militärgeheimdienst dem Violations Documentation Center zufolge zahlreiche Razzien zur Verhaftung und zum anschließenden Einzug ins Militär durchgeführt haben. Neue Rekruten aus ehemaligen Oppositionsbastionen sollen in der Vergangenheit an die vorderste Front geschickt worden sein.

**Auch aus den nicht vom Regime kontrollierten Gebieten Syriens gibt es Berichte über Zwangsrekrutierungen.** Im Nordosten des Landes hat die von der kurdischen Partei PYD dominierte „Demokratische Selbstverwaltung für Nord und Ostsyrien“ 2014 ein Wehrpflichtgesetz verabschiedet, welches vorsieht, dass jede Familie einen „Freiwilligen“ im Alter zwischen 18 und 40 Jahren stellen muss, der für den Zeitraum von sechs Monaten bis zu einem Jahr in der YPG dient. Laut verschiedener Menschenrechtsorganisationen wird dieses Gesetz auch mit Gewalt durchgesetzt. Berichten zufolge kommt es auch zu Zwangsrekrutierungen von Jungen und Mädchen. Am 29. Juni 2019 unterzeichneten die SDF einen Aktionsplan gegen die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten mit dem Büro der VN-Sondergesandten für Kinder in bewaffneten Konflikten. Zudem kündigte die sog. Selbstverwaltung am 30. August 2020 an, ein Büro für den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten einzurichten. Das Büro und seine Außenstellen sollen seit Oktober 2020 operativ agieren und Berichte sowie Beschwerden über die Zwangsrekrutierung Minderjähriger durch die SDF entgegennehmen. Allerdings scheint die Praxis nach wie vor nicht eingestellt worden zu sein. Laut den VN und dem SNHR wurden zwischen Januar 2014 und September 2020 mindestens 911 Kinder durch die YPG zwangsrekrutiert. Die Menschenrechtsorganisation Syrians for Truth and Justice dokumentierte auch in der ersten Jahreshälfte 2022 weitere Fälle.

Für Frauen gibt es keinen gesetzlichen Wehrdienst in Syrien. Sie können in den sogenannten kurdischen „Selbstverwaltungsgebieten“ freiwillig Militärdienst leisten, wobei es in der Vergangenheit auch Berichte über Zwangsrekrutierungen durch SDF gab.

### **II.6.e. Meinungs- und Pressefreiheit**

In der syrischen Verfassung (Art. 42 und 43) wird die Meinungs- und Pressefreiheit grundsätzlich gewährt, jedoch mit dem Zusatz, dass diese in Einklang mit dem Gesetz sein muss. **De facto ist die Meinungs- und Pressefreiheit in den regimiekontrollierten Gebieten des Landes massiv eingeschränkt.** Unliebsame öffentliche Äußerungen werden auf Grundlage des Strafgesetzes verfolgt (insbesondere nach Art. 285 und 286, die „Propaganda zur Schwächung nationaler Gefühle“ bzw. das „Verbreiten falscher Informationen“ unter Strafe stellen). Die reichweitenstarke Medienlandschaft ist nahezu vollständig in der Hand des Regimes, private Medien im Besitz regimenahe Personen. Alle Medien benötigen eine offizielle Genehmigung des Innenministeriums. Trotz eines im Sommer 2011 erlassenen liberalen Mediengesetzes hat sich der Raum für Meinungs- und Pressefreiheit in den letzten Jahren stark verringert. Filmemacher und -macherinnen, Journalisten und Journalistinnen, Blogger und Bloggerinnen, Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen und sogenannte Bürgerjournalisten und -journalistinnen, die über staatliche Repression, Korruption oder Kritik am oder Demonstrationen gegen das Regime zu berichten versuchen, werden bedroht, verfolgt, festgenommen, angegriffen, gefoltert oder sogar ermordet. Zuletzt waren auch als regimetreu geltende Journalisten und Journalistinnen immer wieder Repressionen ausgesetzt. Bereits vereinzelte Berichterstattungen zu Themen wie Korruption und Versorgungsengpässen, oder entsprechende Äußerungen von Privatpersonen in den sozialen Medien, die als Kritik am Regime gewertet werden könnten, führten zu Verhaftungen. So verurteilte Ende Januar ein Strafgericht in Aleppo den bekannten TV-Journalisten Shadi Hilweh wegen "Beschädigung des Ansehens des Staates und seiner Bediensteten" sowie für "sektiererischer Aufruhr" zu sechs Monaten Haft. Grundlage der Anklage sollen Facebook-Posts gewesen sein.

### **II.6.f. Rechtsstellung von Kurdinnen und Kurden**

**Kurdinnen und Kurden in Syrien und somit auch die dieser Volksgruppe angehörigen Jesiden und Jesidinnen wurden 1963 mit der Machtübernahme der Baath-Partei Ziel weitgehender und repressiver Maßnahmen.** Bereits infolge einer im Jahr 1962 im Gouvernement Al-Hassakah stattfindenden Volkszählung wurden sie in Syrien zu Ausländern erklärt, ihnen wurde die syrische Staatsangehörigkeit aberkannt. Es entstanden zwei Gruppen: die als staatenlose „Ausländer“ registrierten Adschanib (Ausländer – Stand 2011: ca. 350.000 Personen), und die nicht-registrierten Maktumin („versteckt“ – Stand 2011: ca. 170.000 Personen). Adschanib erhalten standesamtliche Identitätsdokumente, Maktumin nur in Ausnahmefällen. Maktumin konnten bisher keine Pässe beantragen, ihre Kinder nicht registrieren und einschulen lassen und nicht legal heiraten. Außerdem ist ihnen der Zugang zu Wahlen und staatlichen Arbeitsplätzen verwehrt.

Zu Beginn der Aufstände in Syrien hat das Assad-Regime im April 2011 bekannt gegeben (Dekret Nr. 49 vom 7. April 2011), dass in Syrien lebende staatenlose Kurden und Kurdinnen die syrische Staatsangehörigkeit erhalten sollten. Bis Mai 2018 sollen laut eines Berichts der Menschenrechtsorganisation Syrians for Truth and Justice ca. 320.000 Adschanib die syrische Staatsangehörigkeit erhalten haben. Ca. 50.000 Maktumin sollen ihren Rechtsstatus legalisiert haben und in der Folge dann als Adschanib die syrische Staatsangehörigkeit erhalten haben. Betroffenen, die sich nicht mehr in Syrien aufhalten, ist die Möglichkeit der Erlangung der syrischen Staatsangehörigkeit verwehrt. Weitergehende Urkunden kann dieser Personenkreis nicht erlangen.

## **~~VS~~ – Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft**

Nur eine ausführliche Befragung und Einholung von Indizien kann überhaupt einen Hinweis darauf geben, ob es sich tatsächlich um nicht registrierte Kurden und Kurdinnen handelt, die zuvor in Syrien lebten.

Mit Machtübernahme der kurdischen PYD in Nord- und Nordostsyrien hat sich diese bis dahin bestehende staatliche Diskriminierung von Kurden und Kurdinnen faktisch entspannt, da die kurdische sog. „Selbstverwaltung“ keine rechtliche Unterscheidung zwischen Maktumin und Adschanib vornimmt. Zugleich wird jedoch weiterhin von Menschenrechtsverletzungen der PYD und ihrem bewaffneten Arm, YPG in den von ihnen kontrollierten Gebieten berichtet (s. I. 2. Repression durch Dritte). In der Gesamtbetrachtung stellt sich die menschenrechtliche Situation in den kurdisch kontrollierten Gebieten jedoch als insgesamt erkennbar weniger gravierend dar als in den Gebieten, die sich unter Kontrolle des syrischen Regimes oder islamistischer und dschihadistischer Gruppen befinden.

### **II.6.g. Infragestellung von Eigentumsrechten, Enteignungen**

Übereinstimmenden Berichten von VN und Menschenrechtsorganisationen (UNHCR, Human Rights Watch, Enab Baladi, The Syria Report) und Betroffenen zufolge werden Verstöße gegen Wohn-, Land- und Eigentumsrechte (Housing, Land and Property – HLP) seitens des Regimes fortgesetzt. Dies dokumentiert auch die CoI in ihrem jüngsten Bericht von September 2022. Die Rechte der Zivilbevölkerung auf Zugang und Nutzung ihres Eigentums werden durch Konfiszierung, Enteignung, Zerstörung oder Zwangsverkauf, zum Teil mit gefälschten Dokumenten, verletzt. Laut dieser Berichte haben die Sicherheitsbehörden bzw. regimetreue Milizen der vertriebenen, oft als regimekritisch oder oppositionsnah angesehenen Bevölkerung, die Rückkehr an ihre Ursprungsorte verweigert. Mangel an Wohnraum und Sorge um zurückgelassenes Eigentum gehören zu den Faktoren, die syrische Flüchtlinge davon abhalten, nach Syrien zurückzukehren. Zudem ist nach wie vor eine großflächige Enteignung in Form von Zerstörung und Abriss von Häusern und Wohnungen in ehemaligen Oppositionsgebieten unter Anwendung der umfassenden Anti-Terror-Gesetzgebung (Nr. 19/2012 und Dekret 63/2012) zu verzeichnen. Sie erlaubt es, gezielt gegen Inhaftierte, Menschenrechtsaktivistinnen und –aktivisten sowie Personen, die sich an Protesten gegen das Regime beteiligen oder beteiligt haben, vorzugehen und deren Eigentum und Vermögen zu beschlagnahmen. Auf der Grundlage des Dekrets 63/2012 wurde die vorsorgliche Beschlagnahme von Eigentum und Vermögen von mindestens 10.000 Personen gerechtfertigt. Diese Form der Bestrafung führt nicht nur zu Repressalien gegen die Inhaftierten, sondern dient auch als kollektive Bestrafung von deren Familien. Die Ausübung von Eigentumsrechten wird außerdem behindert, indem für die Gültigkeit von Kauf- oder Mietverträgen eine Sicherheitsüberprüfung verlangt wird. Personen, die an Immobilientransaktionen interessiert sind, werden vom Sicherheitsapparat dahingehend überprüft, ob "Familienmitglieder unter dem Verdacht terroristischer Aktivitäten stehen, ob sie aus dem Land geflohen sind oder ob der Antragsteller aus einem von Rebellen kontrollierten Gebiet umzieht." Zudem erlaubt Dekret 63/2012 dem Finanzministerium den Besitz und das Vermögen aller, die unter die Anti-Terror-Gesetzgebung fallen, zu beschlagnahmen. Laut eines Berichts des SNHR wurden zwischen 2014 und Oktober 2020 mindestens 3.970 solcher Fälle dokumentiert. Die Konfiszierungslisten sollen neben den Daten der Betroffenen selbst, auch die Namen ihrer Familienmitglieder enthalten. Die Anwendung des Dekrets kann auch auf diese ausgedehnt werden. Das Regime konfisziert Eigentum nicht nur unter rechtllichem Vorwand, sondern beschlagnahmt auch Grundstücke von Gefangenen, Oppositionellen und Vertriebenen für militärische Zwecke und zum Verkauf an iranische Milizionäre. In Ost-Ghouta und Douma hat die Regierung viele Grundstücke beschlagnahmt, die in erster Linie Personen gehören, die nach Nordsyrien oder in die Türkei vertrieben wurden oder die vom Militär zu anderen bewaffneten Kräften übergelaufen sind. Diese Grundstücke wurden an Familien von Militärangehörigen vergeben

**~~VS~~ – Nur für den Dienstgebrauch In dieser Fassung nicht als VS eingestuft**

oder werden als militärische Quartiere genutzt. Während des gesamten Konflikts gab es zudem Berichte über Luftangriffe, die direkt auf Standes- und Katasterämter abzielten. Dadurch wurden in großem Umfang Personenstands – und Eigentumsdokumente zerstört, so dass es für viele Menschen schwierig ist, ihre Eigentumsansprüche nachzuweisen. Mit dem Gesetz 10/2016 hat das Regime bestimmte Gebiete - insbesondere Gebiete außerhalb der staatlichen Kontrolle - als "Sicherheitsrisiko" eingestuft, um damit Änderungen in den Eigentumsregistern in diesen Gebieten zu verbieten. Immobilientransaktionen von Syrerinnen und Syrern in Gebieten außerhalb der Kontrolle der Regierung werden damit nicht anerkannt. Weiterhin wurden Kontrollpunkte eingerichtet, um diejenigen, die außerhalb der von der Regierung kontrollierten Gebiete leben, am Zugang zu ihren Grundstücken oder Eigentumsdokumenten zu hindern. Es gibt auch Berichte über die Beschlagnahmung von Eigentumsdokumenten und anderen Ausweispapieren an Kontrollpunkten, einschließlich Heiratsurkunden. Dies birgt für Frauen ein besonders hohes Risiko, den Zugang zu ihrem Eigentum zu verlieren, falls das Eigentum auf den Namen des Ehemannes eingetragen ist. Das syrische Wehrpflichtgesetz (Art. 97) ermöglicht es, das Vermögen von Männern zu beschlagnahmen, die sich bis zum Erreichen des 43. Lebensjahres (Altersgrenze zur Einberufung) der Wehrpflicht entzogen haben und sich weigern, ein Wehrersatzgeld in Höhe von 8.000 USD zu entrichten. Das Gesetz erlaubt die Beschlagnahme des Vermögens nicht nur von Männern, die nicht im Militär gedient haben, sondern auch von deren unmittelbaren Familienangehörigen, einschließlich Ehefrauen und Kindern.